

A scenic view of an alpine landscape. In the background, a large, rugged mountain range with rocky peaks and some snow patches rises against a clear blue sky. In the middle ground, a small, rustic wooden cabin with a dark roof and two chimneys sits on a grassy slope. In the foreground, three people are working in a field, using long-handled tools to manage the vegetation. The overall scene is bright and sunny, with vibrant green grass and clear blue skies.

# **Alpine Vielfalt erhalten**

**Forderungen der Allianz für Landwirtschaft  
und Naturschutz in den Alpen für  
eine zukunftsfähige Berglandwirtschaft**

Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz im Alpenraum (kurz: Allianz) ist ein Zusammenschluss von Bauern- und Naturschutzverbänden mit dem Ziel der

- Erhaltung und Förderung der Berglandwirtschaft, sowie der
- Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität in den Alpen und in anderen Berggebieten Europas

Der Allianz ist die multifunktionale, bäuerliche und ökologische Landwirtschaft insgesamt ein Anliegen. Das vorliegende Papier konzentriert sich jedoch auf die Auswirkungen der von der EU-Kommission am 12. Oktober 2011 vorgelegten Gesetzesvorschläge zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU auf den Alpenraum.

Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz besteht aus folgenden Organisationen:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Landesverband Bayern - AbL (D)  
Alpenschutzkommission CIPRA Deutschland (D)  
Bayerischer Landesverband der Landwirte im Nebenberuf (D)  
Bund Naturschutz in Bayern (D)  
Deutscher Alpenverein - DAV (D)  
Deutscher Verband für Landschaftspflege - DVL (D)  
EuroNatur Stiftung (D)  
Forum Pro Schwarzwaldbauern (D)  
Friends of the Earth Europe - FoEE (INT)  
Landesbund für Vogelschutz - LBV (D)  
Landesvereinigung für den Ökologischen Landbau in Bayern - LVÖ (D)  
NaturFreunde Deutschlands (D)  
Naturfreunde Internationale (INT)  
Naturfreunde Österreich (A)  
Naturschutzbund Österreich (A)  
ÖBV - Via Campesina Austria (A)  
Schweisfurth-Stiftung (D)  
Umweltdachverband (A)  
Verein zum Schutz der Bergwelt - VzSB (D)

Mit fachlicher Unterstützung von: ProNatura (CH)



Forum *pro* Schwarzwaldbauern e.V.



Deutscher Verband für  
Landschaftspflege



# eurONATUR



Landesvereinigung für den Ökologischen Landbau in Bayern e.V.



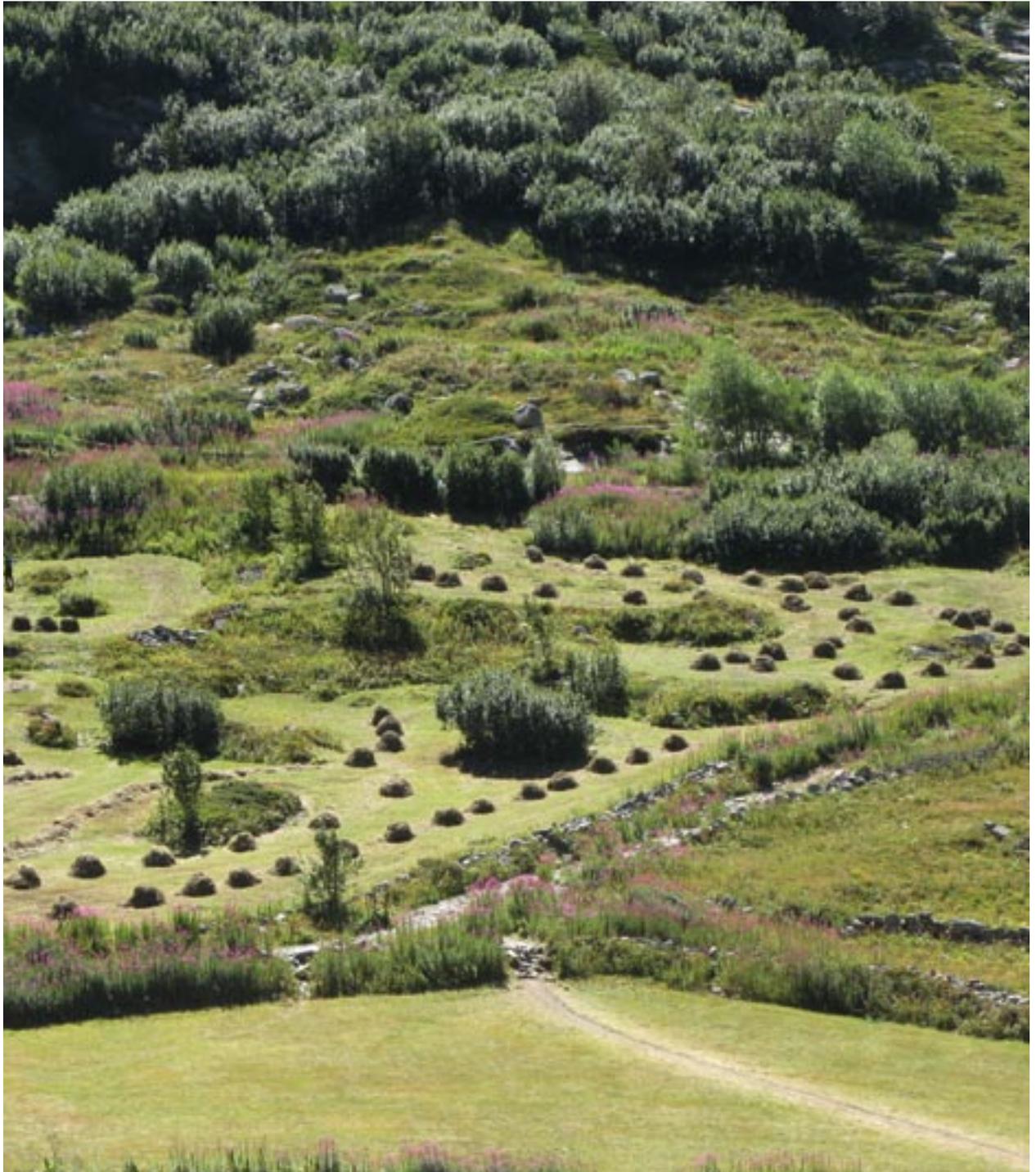


Bild: Marie Kohler

Heuernte in Bonneval-sur-Arc in Frankreich.

Impressum:

Dieses Positionspapier wurde von den unterzeichnenden Verbänden gemeinsam erarbeitet.  
Die Koordination wurde von der EuroNatur Stiftung übernommen.

Radolfzell, April 2012.

Das vorliegende Papier entstand im Rahmen des von der MAVA Stiftung für Naturschutz geförderten Projektes  
*„Ökologisierung der EU-Agrarpolitik nach 2013 für eine nachhaltige Landwirtschaft im Alpenbogen“*.  
Weitere Förderung durch die Ludwig-Raue-Gedächtnisstiftung.

Herausgeber:

**EuroNatur Stiftung**

Konstanzer Str. 22

D - 78315 Radolfzell am Bodensee

Tel.: +49-7732-92720

info@euronatur.org

www.euronatur.org

EuroNatur Stiftung (Hrsg.) (2012): Alpine Vielfalt erhalten. Forderungen der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen für eine zukunftsfähige Berglandwirtschaft. Änderungsvorschläge zu den von der EU-Kommission am 12.10.2011 vorgelegten Gesetzesentwürfen zur gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2014-2020.

Layout:

Kerstin Sauer, EuroNatur Service GmbH

Druck:

digitalcentrum by Working Hands GbR

100% Recyclingpapier Cyclus Print

Titelbild von Naturpark Weißbach – Christine Klenovec:

Viel Handarbeit leisten die Bergbauern beim Heuen auf der Lärchweide der Hundsfußalm im österreichischen Naturpark Weißbach.



Bild: Yann Kohler

Alpine Landschaft im französischen Naturpark Bauges .

# Inhalt

<b>8</b>	<b>1. Die EU-Agrarpolitik und die Zukunft der Berglandwirtschaft</b>
<b>9</b>	<b>Einleitung</b>
<b>14</b>	<b>Ziele der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen</b>
<b>16</b>	<b>2. Die Forderungen der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz im Überblick</b>
<b>16</b>	<b>Bewertung und Diskussion der Kommissionsvorschläge</b>
<b>22</b>	<b>Zusammenfassung der Forderungen der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen</b>
<b>26</b>	<b>3. Änderungsvorschläge zu den Gesetzesentwürfen der EU-Kommission</b>
<b>26</b>	<b>Vorschlag für Vorschriften für Direktzahlungen</b>
26	Artikel 4 – Begriffsbestimmungen
28	Artikel 9 – Aktiver Landwirt
29	Artikel 11 – Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung
30	Artikel 14 – Flexibilität zwischen den Säulen
32	Artikel 20 – Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen
34	Artikel 22 – Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung
36	Artikel 23 – Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve
38	Artikel 25 – Aktivierung von Zahlungsansprüchen ( <i>Regionalmodell, Standardarbeitszeit</i> )
39	Artikel 25 – Aktivierung von Zahlungsansprüchen ( <i>Begriffsdefinitionen</i> )
40	Artikel 29 – Allgemeine Vorschriften ( <i>zur Zahlung von für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden</i> )
44	Artikel 30 – Anbaudiversifizierung
45	Artikel 31 – Dauergrünland
46	Artikel 32 – Flächennutzung im Umweltinteresse
48	Artikel 34 & 35 – Allgemeine Vorschriften und Finanzbestimmungen
<b>50</b>	<b>Vorschlag über die Förderung der ländlichen Entwicklung</b>
50	Artikel 18 – Investitionen in materielle Vermögenswerte
52	neuer Artikel zwischen Artikel 21 & Artikel 22 – Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
54	Artikel 29 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
58	Artikel 30 – Ökologischer/biologischer Landbau
59	Artikel 31 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie
60	Artikel 32 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
62	Artikel 37 – Risikomanagement
<b>64</b>	<b>Vorschlag über eine gemeinsame Marktorganisation</b>
64	Artikel 24 – Abgabe von Milcherzeugnissen an Kinder ( <i>Schulmilchprogramm</i> )
<b>66</b>	<b>4. Literatur</b>

# 1. Die EU-Agrarpolitik und die Zukunft der Berglandwirtschaft

Aus Sicht der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen (kurz: Allianz) sollte die künftige Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) ab 2014 eine Form der Berglandwirtschaft unterstützen, welche die herausragende Biodiversität und Ressourcenqualität der Alpen sowie der anderen Berggebiete Europas wiederherstellt, fördert und langfristig erhält. Eine in diesem Sinne zukunftsfähige Berglandwirtschaft erfordert Anpassungen der von der EU-Kommission am 12. Oktober 2011 vorgelegten Legislativvorschläge zur Agrarpolitik<sup>1</sup>.

Die grundsätzlichen Einschätzungen zur GAP und deren Bedeutung für die Berglandwirtschaft sowie die Zielvorstellungen der Allianz werden im 1. Kapitel dargestellt. Im 2. Kapitel (S. 15) findet sich eine kurze Erläuterung der wichtigsten, konkret auf die Gesetzesvorschläge der EU-Kommission bezogenen Forderungen der Allianz, die zusätzlich in einem übersichtlichen Katalog aufgelistet werden. Das 3. Kapitel (S. 25) enthält eine ausführliche Darstellung und Begründung der Empfehlungen der Allianz zur Anpassung der Kommissionsvorschläge.



Bild: Parc national de la Vanoise - Christophe Gotti

In der Pufferzone des französischen Nationalparks Vanoise steht der Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes im Vordergrund.

<sup>1</sup> Vorschlag für Vorschriften für Direktzahlungen (DZ-VO), Vorschlag über die Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER-VO), Vorschlag über eine gemeinsame Marktorganisation (Einheitliche GMO).

## Einleitung

### Viel Geld - Wofür?

Weit über 50 Mrd. EUR gibt die EU jedes Jahr für die Förderung der Landwirtschaft aus. Die hohen Kosten lassen sich nur rechtfertigen, wenn die Verteilung der Subventionen transparent und nachvollziehbar gestaltet wird. Die Gesellschaft fragt, wofür diese Summe ausgegeben wird und fordert zu Recht, dass jeder Ausgabe gesellschaftsdienliche Leistungen gegenüberstehen müssen, die über das Einhalten bestehender Gesetze hinausgehen („public goods for public money“). Sprich: Wenn die Landwirtschaft neben der Erzeugung gesunder Lebensmittel etwas tut für Boden- und Trinkwasserschutz, die Erhaltung der Biodiversität, wenn sie die Landschaft pflegt, Arbeitsplätze schafft oder innovative regionale Konzepte zur ländlichen Entwicklung umsetzt, dann sollen diese besonderen Leistungen auch angemessen entlohnt werden. Würde man die zur Verfügung stehenden Mittel konsequent in dieser Weise einsetzen, könnte Europa dem Ziel einer multifunktionalen und nachhaltigen Landwirtschaft schnell näher kommen.

Die Gesetzesvorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU-Kommission vom 12. Oktober 2011 halten jedoch am alten System aus flächengebundenen Direktzahlungen (1. Säule) und Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung (ELER, 2. Säule) fest und sind deshalb auch nicht als Reform oder gar Neuausrichtung der GAP anzusehen. Für eine Neuausrichtung hin zu einer nachhaltigen, multifunktionalen Landwirtschaft, hätte es einer grundlegenden Änderung des Fördersystems bedurft – zumindest aber einer substantiellen Mittelverschiebung von der 1. in die 2. Säule. Stattdessen sind die Vorschläge ein Kompromiss: In der ersten Säule werden nun sog. Greening-Komponenten untergebracht, aber das Gros der Fördermittel wird weiter mit der Gießkanne (rein nach Fläche) ausgeschüttet, während für Maßnahmen der 2. Säule (ländliche Entwicklung, Klimaschutz, Natur- und Tierschutz etc.) bestenfalls der Status quo erhalten bleibt. Die Förderung von bäuerlicher Landwirtschaft und Ressourcenschutz bleibt unterrepräsentiert. Das wird nicht reichen, um den an anderer Stelle von der EU als Ziel<sup>2,3</sup> ausgegebenen Wechsel hin zur naturverträglichen Landwirtschaft zu vollziehen.

<sup>2</sup> Die von der EU-Kommission im März 2010 verabschiedete Strategie Europa 2020 nennt die „Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft“ als eines ihrer drei wichtigsten Ziele.

<sup>3</sup> Die EU-Biodiversitätsstrategie vom Mai 2011 *Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020* gibt als Ziel für das Jahr 2020 das „Aufhalten des Verlustes an biologischer Vielfalt und der Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen in der EU und deren weitestmögliche Wiederherstellung bei gleichzeitiger Erhöhung des Beitrags der Europäischen Union zur Verhinderung des Verlustes an biologischer Vielfalt weltweit“ aus.

## Die Berglandwirtschaft (ver)schwindet

Bergbäuerinnen und -bauern produzieren nicht nur Lebensmittel, sie erhalten und pflegen mit den Bergwiesen und -weiden auch eine unserer wertvollsten Kulturlandschaften mit einer einmaligen Vielfalt an seltenen Tier und Pflanzenarten und besonders hohem touristischen Wert. Die landwirtschaftliche Arbeit in den Bergen ist zumeist mit erhöhtem Arbeitsaufwand bei geringerem Ertrag verbunden. Hinzu kommt, dass die bisherige aus der historischen Entwicklung entstandene Verteilung der EU-Agrarsubventionen die Bergbauern in mancher Hinsicht benachteiligt: So erhalten Grünlandflächen in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor weniger Direktzahlungen als Ackerflächen. Es ist zu begrüßen, dass die historischen Referenzen für Direktzahlungen von 2014 an fallen werden. Bergbauernbetriebe verfügen trotz spezieller europäischer und staatlicher Förderung im Durchschnitt über deutlich weniger Einkommen als ihre Kollegen außerhalb der Berggebiete<sup>4</sup>. Das derzeitige Fördersystem konnte weder das fortschreitende Höfesterben (im Alpenraum minus 36% oder 160.000 Höfe zwischen 1980 und 2000<sup>5,6</sup>) noch den weiter rapiden Verlust von Artenvielfalt<sup>7,8</sup> verhindern. Weniger Höfe bedeutet insbesondere im Alpenraum oftmals eine Aufgabe der Bewirtschaftung von Ungunstlagen und führt damit zum Verlust wertvoller Kulturlandschaft mitsamt ihrer hohen Biodiversität insbesondere auf den extensiven Grünlandflächen<sup>9</sup>. Die Berglandwirtschaft ist das Rückgrat der Bergregionen. Um sie zu erhalten, bedarf es eines differenzierten Fördersystems auf der Grundlage der *Deklaration Berglandwirtschaft*<sup>10</sup> und des *Protokolls Berglandwirtschaft der Alpenkonvention*<sup>11</sup>, welche die Nachhaltigkeit und Multifunktionalität der Berglandwirtschaft als wichtige Ziele formulieren.

<sup>4</sup> Durchschnittliches Betriebseinkommen aus der Landwirtschaft pro Jahr: Bayern: Bergbauern knapp 30.000 €, Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten knapp 40.000 € (Quelle: *Bayerischer Agrarbericht 2010*); Österreich: Bergbauern 22.000 €, Bergbauern in besonders erschwerten Lagen (BHK4) 14.000 €, Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten 24.600 € (Quelle: *Grüner Bericht 2011*); Schweiz: Bergbauern 47.000 SFR, Talbauern 72.800 SFR (Quelle: *Agrarbericht 2008 des Bundesamtes für Landwirtschaft*).

<sup>5</sup> Streifeneder, T. (2009): *Die Agrarstrukturen in den Alpen und ihre Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer Bestimmungsgründe*, Dissertation LMU München, Daten aus Anhang Tab. 3, S. 199.

<sup>6</sup> Hierbei sind signifikante regionale Unterschiede, insbesondere zwischen den deutschsprachigen sowie den romanischen und slowenischen Teilen des Alpenraums festzustellen.

<sup>7</sup> Nach einer Studie des britischen Botanikers Jonathan Storkey, die er mit Kollegen aus 29 europäischen Staaten durchgeführt hat, haben Deutschland, Österreich und die Schweiz die höchsten Verlustraten von Ackerwildkräutern in Europa. Storkey, J. et al. (2012): *The impact of agricultural intensification and land use change on the European arable flora*. Proceedings of Royal Society B.

<sup>8</sup> 48% Rückgang (bezogen auf die Gesamtanzahl) von 36 Feldvogelarten in 25 europäischen Ländern zwischen 1980 und 2009, Quelle: European Bird Census Council - EBCC, abzurufen unter <http://www.ebcc.info/index.php?ID=470>.

<sup>9</sup> „Mit diesem agrarstrukturellen Wandel hat sich stark Art und Intensität der Landnutzung v.a. innerhalb der Grünlandwirtschaft geändert, die zu einer Polarisierung geführt hat: extensive Bewirtschaftung in Ungunstlagen bzw. im Extremfall deren Aufgabe und Intensivierung in den Gunstlagen durch höhere Schnitthäufigkeit, Dünger, Neueinsaat produktiverer Grassorten etc.. In beiden Fällen sind negative Auswirkungen auf die Biodiversität festzustellen.“, aus Streifeneder, T. (2009), S.9.

<sup>10</sup> *Deklaration Berglandwirtschaft*, Beschluss des 47. Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention vom Oktober 2011.

<sup>11</sup> Das *Protokoll Berglandwirtschaft der Alpenkonvention* wurde am 20. Dezember 1994 von der EU unterzeichnet, am 27. Juni 2006 von der EU ratifiziert und trat am 6. Oktober 2006 in der EU in Kraft.

### Ziele des *Protokolls Berglandwirtschaft der Alpenkonvention*, (Artikel 1, Absatz 1)

„Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.“



Bild: Joachim Eigenthaler

Die Berglandwirtschaft prägt die Region um das Massif du Mont Thabor in Südfrankreich.

## Hohe Verantwortung der Mitgliedstaaten

Im Fokus dieses Papiers steht die Ausgestaltung der Reform der GAP der EU für die Jahre 2014 – 2020. Die GAP gibt die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Förderung vor. Es sei aber betont, dass die Mitgliedstaaten bzw. die Verwaltungen auf regionaler Ebene (z. B. Bundesländer in Österreich und Deutschland) große Spielräume bei der Umsetzung der Vorgaben aus Brüssel haben. Diesen Spielraum im Sinne der oben genannten Ziele voll auszuschöpfen, ist eine zentrale Forderung an die Politik der Mitgliedstaaten. So wird es essentiell sein, dass die Mitgliedstaaten eigene auf ihre Bergregionen zugeschnittene Berglandwirtschaftsprogramme auflegen<sup>12</sup>. Außerdem können bis zu 10% der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen aus der 1. in die 2. Säule umgeschichtet werden<sup>13</sup> – zuzüglich der Mittel, die aus der Kürzung und Kappung der Direktzahlungen anfallen. Dieser Spielraum wird dringend für die Stärkung von Maßnahmen der 2. Säule benötigt – denn dort häufen sich alte und neue Aufgaben (u. a. Klimaschutz, Natura 2000, Alpenkonvention und ihre Protokolle<sup>14</sup>), ohne dass eine Erhöhung der finanziellen Ausstattung vorgesehen ist. Die „Gekoppelte Stützung“ und die „Nationale Reserve“ bieten den Mitgliedstaaten weitere Fördermöglichkeiten für die Berglandwirtschaft innerhalb der 1. Säule.

Über die EU-Mittel hinaus stehen den Mitgliedstaaten weitere Instrumente zur Verfügung, etwa in den Bereichen Forschung, Schulbildung, qualifizierte Arbeitsplätze, Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und dezentraler Versorgung, Förderung zivilgesellschaftlicher ländlicher Initiativen und Innovationen. Kurz: Auch die Regierungen der Mitgliedstaaten stehen hier in der Pflicht, ihre Zusagen, wie sie etwa in der Alpenkonvention und in der „Oberammergauer Erklärung“<sup>15</sup> gemacht wurden, zu erfüllen. Mit den Worten der deutschen Bundesministerin Ilse Aigner: „Die Berglandwirtschaft ist unverzichtbar für Kultur und Natur im Alpenraum. [...] Wir dürfen die Berglandwirte nicht alleine lassen!“<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Die Kommission erwähnt diese Möglichkeit explizit in der Begründung des Vorschlags zur ELER-Verordnung. Dort heißt es im Abschnitt 3 nach der Auflistung der ELER-Prioritäten: *„Die Verordnung umfasst Vorschriften über die Ausarbeitung, Genehmigung und Überarbeitung von Programmen, die im Großen und Ganzen den derzeitigen Vorschriften entsprechen, und ermöglicht nunmehr Teilprogramme (z. B. für Junglandwirte, Kleinlandwirte, Berggebiete, kurze Versorgungsketten), denen eine höhere Beihilfeintensität zugutekommt“*.

<sup>13</sup> vgl. Artikel 14 des Legislativvorschlags zur Direktzahlungsverordnung.

<sup>14</sup> u.a. *Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege der Alpenkonvention*, das am 20. Dezember 1994 von der EU unterzeichnet wurde.

<sup>15</sup> Erklärung von Oberammergau vom 11. April 2011: *Berglandwirtschaft gemeinsam erhalten und gestalten!* unterzeichnet von Regierungsvertretern aus Slowenien, Österreich, Deutschland, Italien, Frankreich und der Schweiz.

<sup>16</sup> Zitat aus einer Rede der deutschen Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ilse Aigner anlässlich einer Konferenz im Oberbayerischen Krün am 10. Juli 2009.



Bild: Naturpark Weißbach - Christine Klenovec

Pinzgauer Zaun als traditionelles Kulturlandschaftselement auf der Litzlalm im österreichischen Naturpark Weißbach.

## Ziele der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz

Die EU-Agrarpolitik spielt eine wesentliche Rolle hinsichtlich der Förderung einer zukunftsfähigen Berglandwirtschaft in den Alpen. Nach Auffassung der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen sollte die GAP ab 2014:

- Eine nachhaltige bäuerliche Landwirtschaft sowie die natürliche Vielfalt und Struktur der alpinen Landschaft fördern, um das natürliche und kulturelle Erbe der Alpen zu erhalten.  
(Art. 29, 30 und 32 DZ-VO sowie Art. 21 und 22 ELER-VO)
- Den erhöhten Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung der alpinen Kulturlandschaft honorieren und Fördermittel entsprechend differenzieren.  
(Art. 11 und 25 DZ-VO und Art. 32 ELER-VO)
- Verstärkt Mittel für Umweltziele einsetzen, um die biologische Vielfalt des Alpenraums als Grundlage für Wirtschaft, Kultur und Erholung zu erhalten.  
(Art. 14 und 31 DZ-VO)
- Extensives Grünland als typisches Element der alpinen Kulturlandschaft erhalten und fördern sowie Anreize für die Wiederherstellung und den Erhalt einzigartiger alpentypischer Nutzungsformen, wie z. B. Almen, schaffen.  
(Art. 4, 9, 23, 25 und 31 DZ-VO)
- Die gerechte und zielgerichtete Verteilung der EU-Mittel sicherstellen.  
(Art. 20 und 22 DZ-VO)



Die Gelbe Alpen-Kuhschelle (*Pulsatilla alpina apiifolia*) bevorzugt magere Weiden und steinige Rasen in den höheren Lagen der westlichen Alpen.

- Den Einsatz von öffentlichen Mitteln an die Erbringung besonderer Leistungen für den Klima- und Naturschutz und die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der EU koppeln und eine vorsorgliche und ressourcenschonende Wirtschaftsweise unterstützen.  
(Art. 18, 29, 31 und 37-41 ELER-VO)
- Zur regionalen und ökologischen Erzeugung gesunder, gentechnikfreier Lebensmittel und damit zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beitragen.  
(Einheitliche GMO)
- Die Wertschöpfung der Berglandwirtschaft in den Alpen durch die gezielte Vermarktung von Produkten aus bergbäuerlicher Herkunft (Schutzmarke) fördern.  
(Einheitliche GMO)
- Einen gerechten und nachhaltigen Milchmarkt gestalten, der sich am EU-Binnenmarkt orientiert und wertschätzend mit natürlichen Ressourcen und Arbeitskraft umgeht.  
(Einheitliche GMO)



Bild: Gunther Willinger - www.guntherwillinger.com

## 2. Die Forderungen der Allianz im Überblick

### Bewertung und Diskussion der Kommissionsvorschläge

Die Verbände der Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen hätten sich eine grundlegende Neuausrichtung der GAP gewünscht. Da aber mit den Gesetzesvorschlägen der Kommission ein Kompromisspapier vorliegt, das in seinen Grundfesten wohl nicht mehr zu ändern ist, soll es nun um eine konstruktive Kritik dieser Vorschläge gehen. Die wichtigsten Kritikpunkte und Forderungen werden in diesem Kapitel kurz aufgeführt.

#### Grüner und gerechter?

Agrarkommissar Ciolos sprach bei der Vorstellung der Legislativvorschläge der Kommission davon, dass die GAP „grüner und gerechter“ werden müsse. Daraus leiten sich die Bindung der Direktzahlungen an das „Greening“ sowie ihre gleichmäßigere Verteilung ab. Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen begrüßt diese Ansätze, vermisst aber in weiten Teilen eine stringente Umsetzung in Instrumente und Maßnahmen. Ein echtes Greening der GAP wäre vor allem durch eine Stärkung der 2. Säule zu erreichen. Von der EU selbst erarbeitete Indikatoren (z.B. High Nature Value Farmland) und Ziele für Nachhaltigkeit (z. B. Biodiversitätsstrategie) tauchen in den Gesetzestexten nicht auf. Dabei wäre bei vielen Maßnahmen (z. B. Investitionsförderung, Junglandwirte, Beratung, Ausgestaltung Regionalmodell) eine Bindung an Nachhaltigkeitskriterien dringend geboten. Auch in Forschungs- und Bildungsprojekte zur multifunktionalen Landwirtschaft sollte mehr Geld aus der GAP fließen. Generell sind bei der Vergabe von Forschungs- und Bildungsmitteln Nachhaltigkeitskriterien (z. B. Biodiversitätsschutz, Verzicht auf Gentechnik) zu verankern. Wichtige Maßnahmen sind etwa Nachhaltigkeitsberatungen auf Betriebsebene oder Forschungsvorhaben im ökologischen Landbau.

Zur gerechteren Verteilung der Direktzahlungen gehört die von der Kommission angestrebte Abschaffung der historischen Referenzen und die Einführung eines einheitlichen Betriebsprämienmodells – ein richtiges Ziel. Ebenso wie die Degression und Deckelung der Flächenprämie. Den Mitgliedstaaten sollte dabei die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zu 50% der Basisprämie nach standardisiertem Arbeitsaufwand zu verteilen. Als zusätzliche qualitative Anforderungen für den Erhalt der Basisprämie muss die Einhaltung von Obergrenzen zu Viehbesatz und Stickstoffsaldo eingeführt werden.

In den Legislativvorschlägen sind verschiedene Fördermöglichkeiten für extensives Grünland enthalten (Agrarumweltprogramme, Ausgleichszulage, gekoppelte Zahlungen, nationale Reserve) – allerdings sehen wir an einigen Stellen in den Definitionen und Vorgaben Nachbesserungsbedarf. Der Schutz von Dauergrünland vor Umbruch ist an sich zu begrüßen, ist aber mit einem verheerenden Referenzdatum versehen worden, das zu massiven Grünlandumbrüchen bis zu diesem Datum führen würde. Die Kommission sollte zusätzlich auch Anreize zur Wiederherstellung von Dauergrünland bieten. Die 7% ökologische Vorrangflächen werden ebenfalls begrüßt, allerdings muss deren Biotopvernetzungsfunktion sichergestellt sein.

## Wie grün ist das Greening?!

Die Ökologisierungskomponente der 1. Säule kann lediglich neue Mindeststandards setzen, die in landwirtschaftlichen Intensivregionen zusätzliche Aktivitäten bewirken können. Erst die zusätzliche Honorierung von Umweltleistungen und Anreize über diese Mindeststandards hinaus, v. a. in Kulissen mit besonders hohem Schutz- bzw. Handlungsbedarf wie etwa den Berggebieten, ist für die Erreichung der europäischen Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele erfolgsbestimmend.

Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert eine Mindestdotierung der ELER-Mittel entsprechend der im Artikel 5, ELER-Verordnung definierten Prioritäten. Dabei sollten für die Prioritäten 4 und 5 (Ökosysteme, Ressourceneffizienz und Klimaschutz) 50% der ELER-Mittel reserviert werden. Darin enthalten sind die Maßnahmen der ELER-Artikel 29 bis 35 (Agrarumwelt, Ökolandbau, Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie, Ausgleichszulage, Tierschutz und Waldschutz). Auch die Priorität 6 (soziale Eingliederung, Verringerung der Armut, Entwicklung ländlicher Gebiete) und die LEADER-Programme sind besonders relevant für die Berglandwirtschaft und sollten bei der Mittelverteilung verstärkt berücksichtigt werden.

Die Ausgleichszulage ist ein Ausgleich für die Standortnachteile in naturbedingt benachteiligten Gebieten wie eben den Bergregionen mit ihren Steillagen, erschwerner Zugänglichkeit und kurzer Vegetationsperiode. Die Fördergelder sollten differenziert nach Erschwernisgrad verteilt werden – für eine gerechte Verteilung reicht es nicht, alle Gebiete über einer bestimmten Höhenlinie (etwa 700 m Meereshöhe) als Berggebiete zu definieren und dann bei der Förderung über einen Kamm zu scheren, sondern der Erschwernisgrad sollte einzelbetrieblich bestimmt werden – wie etwa im österreichischen Modell des Berghöfekatasters. Die Formulierungen der Gesetzestexte sind so zu gestalten, dass die Mitgliedstaaten solche differenzierten Fördermodelle umsetzen können bzw. dazu aufgefordert werden, solche zu entwickeln.

Der Schutz und das Management der Natura-2000-Gebiete<sup>17</sup> sowie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssen wesentlich verbessert werden, um die Biodiversitätsziele für 2020<sup>18</sup> erreichen zu können. Dazu müssen sämtliche Finanzierungsinstrumente der EU beitragen. Die Sicherung eines guten Erhaltungszustands der Natura-2000-Gebiete sollte aber als zentrales europäisches Ziel zu einem großen Teil aus der GAP kommen. Mit den derzeitigen Gesetzesvorschlägen der Kommission wird eine adäquate Finanzierung der Natura-2000-Gebiete und der WRRL nicht möglich sein.

<sup>17</sup> Natura 2000 ist zwar das zentrale Element der europäischen EU-Biodiversitätspolitik, aber nur jeweils 17 Prozent der Arten und der Habitate sind in einem günstigen Erhaltungszustand. Quelle: *EU-Kommission (2009): KOM(2009)358 endgültig*, S. 7 und 9.

<sup>18</sup> EU-Kommission (2011): *Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020*.

Den Mitgliedstaaten wird das Recht eingeräumt, eine regionale Aufteilung für die Verteilung der Basisprämien zu wählen. Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen schlägt vor, bei der Ausgestaltung dieser Regionalmodelle vorab eine Folgenabschätzung („impact assessment“) von den Mitgliedstaaten einzufordern, welche die Auswirkungen verschiedener Szenarien transparent macht. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Regionalmodelle so eingerichtet werden, dass die anvisierten Ziele verfehlt werden.

Landwirte erwarten zu Recht, dass sie ein faires Einkommen aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse am Markt und aus der Honorierung der von ihnen erbrachten gesellschaftlichen Leistungen erzielen können. Um Preise zu stabilisieren und zu starke Preisschwankungen zu vermeiden, sind wirksame Marktinstrumente einzurichten. Es ist notwendig, die Erzeugung und Vermarktung von Qualitätsprodukten als Ausdruck der Regionalität und der Vielfalt ländlicher Gebiete zu unterstützen. Darüber hinaus fordert die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen ein Verbot irreführender Werbung sowie die verstärkte Unterstützung von kurzen Vertriebswegen, Direktvermarktungsinitiativen und regional verankerten Bauernmärkten. Speziell für die Berglandwirtschaft wird eine Schutzmarke für nachhaltig produzierte Bergprodukte benötigt. Die in den Legislativvorschlägen vorgesehene verstärkte Förderung von Erzeugerverbänden und das Schulmilchprogramm werden begrüßt. Letzteres könnte aber durch die Verankerung von hohen Qualitätskriterien für die Schulmilch (regionale Bio-Milch oder regionale Heumilch) noch deutlich mehr Lenkungswirkung entfalten. Insgesamt muss die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe gesteigert werden, um der übermächtigen Verhandlungsposition der großen Handelsketten zu begegnen.



Alpensteinbock (*Capra ibex*).

Bild: Gunther Willinger - www.guntherwillinger.com

## Marktmaßnahmen

Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert eine binnenmarktorientierte EU-Agrarpolitik, die eine flächendeckende Erhaltung der Landwirtschaft und eine qualitativ hochwertige Lebensmittelversorgung der eigenen Bevölkerung als Ziele verfolgt. Dass weitgehend unregulierte Märkte aus gesellschaftlicher Sicht nicht zielführend sind, zeigt sich auf drastische Weise in der Krise des Finanzwesens seit 2008. Mit vielen Parallelen dazu und in vielfältiger Hinsicht damit verbunden, entwickelt sich die weltweite Lebensmittelkrise.

Die Allianz zeigt sich enttäuscht darüber, dass das in den Europäischen Verträgen<sup>19</sup> erklärte Ziel der Stabilisierung der Märkte in den Gesetzesvorschlägen der Kommission kaum verfolgt wird. Das EU-Parlament hat das Problem erkannt, listet in seiner Analyse „Gerechte Einkommen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“<sup>20</sup> zahlreiche Missstände auf und leitet daraus Forderungen ab. Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen betont in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung eines gerechteren Milchmarktes für die Berglandwirtschaft. Im Folgenden finden sich einige ausgewählte Maßnahmen, die für bessere Rahmenbedingungen im Milchmarkt aber auch in anderen Bereichen der Lebensmittelproduktion sorgen und zum Ziel der Marktstabilisierung beitragen können:

- Die Milcherzeuger müssen mit Hilfe von Angebot steuernden Maßnahmen selbst auf Nachfrageveränderungen marktwirksam reagieren können. Dazu wurde mit dem European Milk Board (EMB) bereits eine europäische Monitoringstelle geschaffen. Diese muss aber dringend mit Markt steuernden Kompetenzen ausgestattet werden.
- Die Grenzen für den Einsatz der Stabilisierungsinstrumente Intervention und private Lagerhaltung müssen den Zusammenhang zwischen Preisentwicklung, Kosten und Margen berücksichtigen. Die bisherigen Interventionsgrenzen setzen bei viel zu niedrigen Preisen an und haben dadurch bereits immense Wertschöpfungsverluste für die Milcherzeuger verursacht.
- Die von der EU-Kommission ins Gespräch gebrachte freiwillige Mengestilllegung gegen Entschädigung.

<sup>19</sup> Vertrag von Lissabon.

<sup>20</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C308E vom 20.10.2011, S. 22 – 30: *Gerechte Einkommen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Thema „Gerechte Einnahmen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ (2009/2072(INI))*.

- Im Krisenfall sind die beschlossenen Milchquotenerhöhungen vorübergehend einzelbetrieblich nicht zuzuteilen.
- Um ihre Verhandlungsmacht zu stärken und das Risiko zu streuen, sollte es den Milcherzeugern möglich sein, in mehr als einer Erzeugerorganisation mit jeweils klar definierten Vertragsmengen Preise kollektiv aushandeln zu können. Dies gilt auch für die Möglichkeit, einen Teil der angebotenen Milchmenge über ein genossenschaftlich strukturiertes Unternehmen und den anderen Teil über eine Milcherzeugergemeinschaft bzw. als Einzelunternehmer vermarkten zu können.
- Um einen Einfluss auf das Marktgleichgewicht nehmen zu können, sowie europaweit annähernd gleiche Markt-rahmenbedingungen zu schaffen, sind die vorgeschlagenen Mindestkriterien zur Vertragsgestaltung zwischen Milcherzeugern und Molkereiwirtschaft für alle Mitgliedstaaten obligatorisch vorzuschreiben.
- Einführung einer Schutzmarke für Produkte aus bergbäuerlicher Herkunft. Das Label sollte den Verbraucher über die geographische Herkunft verlässlich informieren und in Kombination mit Qualitätsschemen wie Öko-landwirtschaft, Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz und Soziales zur erhöhten Wertschöpfung in der Alpenlandwirtschaft beitragen.
- Verbot irreführender Deklaration und Werbung: Bilder und Produktbezeichnungen auf Verpackungen, die eine andere Produktionsweise als die tatsächlich angewandte suggerieren, müssen verboten werden (z. B. Kuh auf der Weide bei Milch aus ganzjähriger Stallhaltung). Die Berglandwirtschaft betreffend muss sichergestellt werden, dass die Verwendung der Bezeichnung „Berg“, „Alm“ bzw. „Alp“ und davon abgeleitete Bezeichnungen einschließlich deren Übersetzungen nur mehr für Produkte verwendet werden dürfen, wenn die Produkte im Berggebiet erzeugt werden (genauer Kriterienkatalog ist festzulegen). Dies gilt auch für die Werbung mit diesen Produkten.
- Unterstützung von Selbst-/Direktvermarktungsinitiativen und regional verankerten Bauernmärkten: Wertschöpfung über Produkte ist gerade in der Alpenregion möglich. Sie sind beim Verbraucher geschätzt und begehrt. Um eigene Vermarktungen aufzubauen, bedarf es aber staatlicher Förderung, weil die Landwirte mit den nötigen Investitionen sonst finanziell überfordert sind.



Bild: Kerstin Sauer

### Notwendigkeit von Marktregeln im Milchsektor

Ende der Milchquoten 2015. Die Milchquoten haben in vielen Alpengebieten stark zur Erhaltung der Berglandwirtschaft beigetragen. Durch die Liberalisierung des Milchsektors wird mit einem Anstieg der Milchmenge bei sinkenden Preisen gerechnet, wobei die Milchproduktion stark in die Gunstlagen verlagert wird. Das wiederum wird negative Folgen insbesondere für die Berglandwirtschaft haben, die durch Marktstabilisierungsmaßnahmen zumindest teilweise aufgefangen werden können. Der Kommissionsentwurf zur GAP-Reform lässt leider konkrete Ansätze zur Problemlösung vermissen.

Den Landwirten, insbesondere im Milchsektor, muss es ermöglicht werden, ein Marktgleichgewicht herzustellen und zu halten. Dabei geht es nicht um die Festsetzung von Erzeugerpreisen, sondern darum, auf sich einstellende Marktveränderungen schnell und verbindlich für alle mit einer Anpassung des Angebots reagieren zu können. Ohne diese gesetzlich verankerten Rahmenbedingungen wird es aufgrund der Volatilität der Märkte immer wieder zu erheblichen Marktverwerfungen kommen, in deren Folge Exportdumping betrieben werden muss sowie ein immenser Wertschöpfungsverlust für die ländlichen Räume entsteht. Arbeitsplätze gehen verloren und der Intensivierungsdruck nimmt zu.

## Zusammenfassung der Forderungen der Allianz

### Zum Gesetzesvorschlag für die Direktzahlungsverordnung fordern wir:

- die Präzisierung der Definition von Dauergrünland, um die Förderung extensiver Grünlandflächen zu gewährleisten. (Art. 4, s. S. 26)
- eine Abkehr von der reinen Flächenprämie und die Möglichkeit, den standardisierten notwendigen Arbeitseinsatz als Bezugsrahmen für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen für Direktzahlungen heranzuziehen. (Art. 11, s. S. 29 und Art. 25, s. S. 38)
- bei Beibehaltung einer reinen Flächenprämie sollten bei Deckelung und Degression signifikant niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden. (Art. 11, s. S. 29)
- bei Beibehaltung einer reinen Flächenprämie sollte die Angleichung der Zahlungsansprüche sofort mit Inkraftsetzen der Verordnung vorgeschrieben werden. (Art. 22, s. S. 34)
- die verpflichtende Durchführung einer Folgenabschätzung („impact assessment“) zu den Auswirkungen verschiedener denkbarer Regionalmodelle in den Mitgliedstaaten. (Art. 20, s. S. 32)



Die Alpen-Aster (*Aster alpinus*) findet sich auf trocken-warmen und kalkhaltigen Böden bis in Höhenlagen von 3100 Metern.

- den Einsatz der nationalen Reserve für die Förderung extensiver Grünlandstandorte. (Art. 23, s. S. 36)
- die Einführung von zwei weiteren Kriterien zur Ökologisierung der 1. Säule, nämlich die Beschränkung des Stickstoff-Saldos auf einen Zielwert von  $\leq 50$  kg Stickstoff-Überschuss pro Hektar und Jahr sowie eine Beschränkung der Tierbesatzdichte auf 2,2 Dungeinheiten pro Hektar. (Art. 29, s. S. 40)
- dass – bzgl. der Anbaudiversifizierung – eine Frucht pro Vegetationsperiode höchstens 50%, Leguminosen aber mindestens 20% der betrieblichen Ackerfläche einnehmen sollen. (Art. 30, s. S. 44)
- dass das Referenzdatum zum Umbruchverbot von Dauergrünland spätestens der 12. Oktober 2011 sein muss. (Art. 31, s. S. 45)
- dass auf den 7% ökologischen Vorrangflächen der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und mineralischer Dünger ausgeschlossen werden muss und diese Flächen so ausgestaltet werden, dass die angestrebte Biotopvernetzungsfunction erreicht wird. (Art. 32, s. S. 46)
- dass die Mitgliedstaaten auch nach dem 1. August 2013 noch die Möglichkeit bekommen, bis zu 5% der nationalen Obergrenze zur Förderung benachteiligter Gebiete zu melden. (Art. 34 und 35, s. S. 48)



Bild: Gunther Willinger - www.guntherwillinger.com

## Zum Vorschlag für die ELER-Verordnung fordern wir:

- dass die Förderung betrieblicher Infrastruktur wie Wegebau, Stallbau etc. an die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen geknüpft sein muss. (Art. 18, s. S. 50)
- dass Investitionen in Umwelt, Biodiversität und Natura 2000 mit deutlich höheren EU-Kofinanzierungssätzen ausgestattet werden als Investitionen in Verarbeitung, Vermarktung und Infrastruktur. (Art. 18, s. S. 50)
- eine Mindestdotierung der ELER-Mittel für die Prioritäten 4, 5 und 6 (Ökosysteme, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, soziale Komponente) und des LEADER-Programms. (Art. 29, s. S. 54)
- eine Erhöhung der Förderhöchstsätze für Agrarumwelt- und Naturschutzmaßnahmen (Natura 2000 und Wasser-Rahmenrichtlinie). (Art. 29 und 31, s. S. 54 und S. 59)
- eine Erhöhung der Förderhöchstsätze und eine nach Erschwernisgrad differenzierte Verteilung der Mittel für benachteiligte Gebiete. (Art. 32, s. S. 60)
- den Verzicht auf die Subventionierung von Versicherungen. (Art. 37-41, s. S. 62)



In den Hanglagen der Schweizer Alpen kommen Motormäher zum Einsatz.

Bild: www.agrarfoto.com

## Zum Vorschlag über eine gemeinsame Marktorganisation fordern wir:

- die Einführung von Instrumenten und die Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen zur Marktstabilisierung.
- die Verankerung von hohen Qualitätskriterien für die Schulmilch (regionale Bio-Milch oder regionale Heumilch). (Art. 24-26, s. S. 64)



Bild: Parc national de la Vanoise - Frantz Storck

Traditionelle Häuser aus Holz mit Gemüsegarten im französischen Hameau de Chandon, Nationalpark Vanoise.

### 3. Änderungsvorschläge zu den Gesetzesentwürfen der EU-Kommission

#### Vorschlag für Vorschriften für Direktzahlungen

##### Artikel 4 - Begriffsbestimmungen

###### KOM:

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff [...]

(h) „Dauergrünland“ Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere für die Beweidung geeignete Pflanzenarten wachsen, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen;

(i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind (unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden);

###### Forderung:

Die vorgeschlagenen Definitionen von Dauergrünland und dessen Nutzung schließen wichtige landwirtschaftlich genutzte Lebensraumtypen aus der Prämienberechtigung in der 1. Säule aus (Heiden, Magerrasen). Sofern Beweidung für ihren Erhalt sinnvoll oder notwendig ist, muss diese Nutzung generell förderfähig sein. D. h. entscheidend für die Förderfähigkeit sollte nicht die Vegetation auf der Fläche, sondern ihre Nutzung sein.

Die Dauergrünland-Definition in Artikel 4, Absatz 1 (h) ist deshalb wie folgt zu präzisieren:

*(h) „Dauergrünland“ Flächen, die von Gras oder anderen beweidbaren Pflanzen (durch Selbstaussaat oder Einsaat) bewachsen sind, gemäht und/oder beweidet werden und die seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt und neu eingesät wurden. Von den Mitgliedstaaten zu definierende Landschaftselemente können dabei in das Dauergrünland integriert werden, soweit die Fläche mit einem eigenen Nutzungscode „Extensivweide“ belegt ist oder die beweidete und/oder gemähte Fläche mehr als 50% der Fläche bedeckt;*

Ohne diese Präzisierung wären gerade solche Lebensraumtypen betroffen, welche die EU als Natura-2000-Gebiete besonders schützen möchte. Das EU-Naturschutzrecht beinhaltet ein Verschlechterungsverbot für diese Flächen. Diese Anforderung ist aber ohne landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erfüllen – und diese erfordert zwingend die Einbeziehung dieser Flächen in das Prämiensystem der 1. Säule.

Bei der Definition von Gras und Grünfütterpflanzen in Buchstabe (i) ist zur Klarstellung zu ergänzen:

*Hierunter fallen ebenfalls Zwergsträucher, Röhricht, Binsen, Seggen und andere nicht oder nur eingeschränkt als Futter verwertbare Pflanzen (zum Beispiel „Weideunkräuter“);*

**Begründung:** Traditionelle Weidelandschaften (oftmals in Bergregionen gelegen) sind typischerweise mit Landschaftselementen – vor allem Sträuchern, Hecken, Feldgehölzen und Baumbeständen – durchsetzt. Nach der aktuellen Gesetzeslage und auch nach dem Kommissionsvorschlag zur GAP-Reform gelten diese Gehölze nicht als Grünfütterpflanzen und dürfen einen bestimmten Flächenanteil nicht überschreiten. In Deutschland und anderen Staaten müssen deshalb in der Regel die einzelnen Landschaftselemente bewertet werden und unter Umständen aus der förderfähigen Fläche heraus gerechnet werden. Diese Praxis ist verwaltungsaufwändig und fehleranfällig mit hohen Sanktionsrisiken. Im Sinne des Prinzips „Schutz durch Nutzung“ sollten extensive Weiden Landschaftselemente wie etwa Hecken und Feldgehölze explizit einschließen, weil diese landschaftliche Dynamik und biologische Vielfalt fördern. Solche Strukturen werden von den Weidetieren auch aktiv befressen und bieten ihnen Schutz. Durch eine pauschale Einbeziehung müssen die Landschaftselemente nicht einzeln definiert werden. Der bürokratische Aufwand für die Landwirte und die Kontrolle wird massiv reduziert. Viele typische Kulturlandschaften, die anders als durch extensive Beweidung nicht zu erhalten sind, können nur auf diese Weise Teil des landwirtschaftlichen Systems bleiben und weiterhin zur Urproduktion genutzt werden.



Bild: Gunther Willinger - www.guntherwillinger.com

Das Langsporn-Veilchen (*Viola calcarata*) bevorzugt alpine Rasen und Gesteinsfluren.

## Artikel 9 – Aktiver Landwirt

**KOM:** *1. Keine Direktzahlungen dürfen an natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen gewährt werden, wenn auf diese einer der folgenden Fälle zutrifft:*

*(a) der jährliche Betrag der Direktzahlungen beläuft sich auf weniger als 5% ihrer Gesamteinkünfte aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten im jüngsten Steuerjahr oder*

*(b) ihre landwirtschaftlichen Flächen sind hauptsächlich Flächen, die auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, und sie nehmen auf diesen Flächen nicht die von den Mitgliedstaaten festgelegte Mindesttätigkeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c vor.*

*2. Absatz 1 gilt nicht für Betriebsinhaber, die für das Vorjahr weniger als 5 000 EUR an Direktzahlungen erhalten haben.*

**Forderung:** Formulierungsvorschlag zur Ergänzung von Artikel 9, Absatz 2:

*Gemeinnützige Organisationen oder Betriebe, die Landschaftspflege- oder Naturschutzmaßnahmen durchführen, gelten als „aktive Landwirte“.*

**Begründung:** Gemeinnützige Organisationen (wie Landschaftspflege- oder Naturschutzverbände) und Landschaftspflegebetriebe gelten laut geplanter Definition per se nicht als „aktive Landwirte“. Folglich können sie auf Pflegeflächen nur bedingt Zahlungsansprüche der 1. Säule aktivieren. Das würde bedeuten, dass auf zahlreichen naturschutzfachlich hochwertigen Flächen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht aufrechterhalten werden kann. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14. Oktober 2010 (C-61/09)<sup>21</sup> aber bestätigt, dass eine Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung auch auf Flächen rechtens ist, auf denen vorrangig Naturschutzziele verfolgt werden.

<sup>21</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 346 vom 18. Dezember 2010: *Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Oktober 2010 (Rechtssache C-61/09)*.

## Artikel 11 – Stufenweise Kürzung und Deckelung der Zahlung

**KOM:** *1. Der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber im Rahmen dieser Verordnung in einem bestimmten Kalenderjahr zu gewähren sind, wird wie folgt gekürzt:*

- um 20 % für die Tranche über 150 000 EUR bis zu 200 000 EUR;*
- um 40 % für die Tranche über 200 000 EUR bis zu 250 000 EUR;*
- um 70 % für die Tranche über 250 000 EUR bis zu 300 000 EUR;*
- um 100 % für die Tranche über 300 000 EUR.*

*2. Der Betrag gemäß Absatz 1 wird berechnet, indem die von dem Betriebsinhaber im Vorjahr tatsächlich gezahlten und ausgewiesenen Löhne, einschließlich Steuern und Sozialbeiträge für die Beschäftigung, vom Gesamtbetrag der Direktzahlungen abgezogen werden, die dem Betriebsinhaber ohne Berücksichtigung der gemäß Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung zu gewährenden Zahlungen ursprünglich zustanden.*

**Forderung:** Grundsätzlich fordert die Allianz eine Abkehr von der reinen Flächenprämie. Den Mitgliedstaaten sollte es erlaubt sein, als Bezugsrahmen für die Aktivierung von Zahlungsansprüchen den standardisierten notwendigen Arbeitseinsatz heranzuziehen. Für den Fall, dass das Modell der Flächenprämien beibehalten wird, sollte der Mechanismus der Deckelung mit stufenweiser Degression eingeführt werden. Dabei sollten die frei werdenden Mittel im Mitgliedsstaat obligatorisch für die Umweltziele der 2. Säule ohne nationale Kofinanzierung verwendet werden. Um die Maßnahme effektiver zu machen, sollten nur die halben Lohnkosten anrechenbar sein. Es sollte den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht werden, für die Kappungsobergrenze und die einzelnen Tranchen signifikant niedrigere Obergrenzen festzulegen.

Hieraus ergibt sich als ergänzender Formulierungsvorschlag für Artikel 11, Absatz 3:

*Die Mitgliedstaaten können für die Kappungsobergrenze und die einzelnen Tranchen niedrigere Obergrenzen festlegen.*

**Begründung:** Mit den im Vorschlag enthaltenen Grenzwerten und der Anrechenbarkeit von 100% der vollen Lohnkosten bliebe der Mechanismus der degressiven Kürzung in vielen Regionen nahezu wirkungslos. Der Mechanismus würde vor allem den bürokratischen Aufwand vergrößern, bei äußerst geringem Umverteilungseffekt.<sup>22</sup> Durch die Anrechenbarkeit der vollen Lohnkosten besteht außerdem die Gefahr, dass kleine und mittlere Betriebe gegenüber großen benachteiligt würden.

<sup>22</sup> Nach Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft würden in Deutschland nur deutlich unter 0,5% der Betriebe mit Kürzungen zu rechnen haben. AbL-Positionspapier (2011): *Bäuerliche Arbeit bestimmt Qualität der Landwirtschaft*.

## Artikel 14 - Flexibilität zwischen den Säulen

**KOM:** *1. Vor dem 1. August 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 10 % ihrer für die Kalenderjahre 2014 bis 2019 festgesetzten jährlichen nationalen Obergrenzen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung. [...]*

**Forderung:** Die Allianz fordert die Mitgliedstaaten dringend dazu auf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um die negativen Folgen der ungenügenden Finanzausstattung der 2. Säule abzumildern. Von der Kommission fordert die Allianz vorzuschreiben,

1. dass Mittel, die verschoben werden, nicht kofinanziert werden müssen und
2. dass 50% der verschobenen Mittel zur Kofinanzierung von Maßnahmen der 2. Säule verwendet werden dürfen.

**Begründung:** Die dringend notwendige Erreichung definierter, prioritärer EU-Ziele wie etwa in der EU-Biodiversitätsstrategie oder dem Europäischen Bio-Aktionsplan<sup>23</sup> formuliert, wird durch die stagnierende Finanzausstattung der 2. Säule (bei zunehmendem Aufgabenspektrum) in Frage gestellt. Intakte Böden, sauberes Trinkwasser und biologische Vielfalt sind nicht zum Nulltarif zu haben. Hier investiertes Geld ist aber eine Investition in die Zukunft, wie das Beispiel Trinkwasser und Alpen zeigt: Die Alpen sind einer der Biodiversitäts-Hotspots in Europa und unser wichtigstes Wasserreservoir. Die alpinen Flüsse versorgen 170 Millionen Menschen mit Wasser. Der Klimawandel wird die Wasserverfügbarkeit in den Alpen, aber auch darüber hinaus, stark reduzieren. Umso wichtiger ist es, die Flüsse im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu schützen und zu renaturieren. Denn: Nur noch 10% der alpinen Fließgewässer sind ökologisch intakt.<sup>24</sup> Dort darf es keinesfalls Verschlechterungen etwa in Form neuer Wasserkraftwerke oder verstärkter chemischer Belastungen durch eine Intensivierung der Landwirtschaft geben. Die ausreichende Finanzierung wichtiger Instrumente zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele, wie etwa Natura 2000 oder Wasserrahmenrichtlinie, kann aber ohne eine verbesserte Mittelausstattung der 2. Säule nicht erreicht werden.

<sup>23</sup> EU-Kommission (2004): KOM(2004)415 endgültig.

<sup>24</sup> Massaruto, A. (2011): *Compact No. 03/2011: Water in Climate Change*. CIPRA background report.



Bild: Naturpark Weißbach – Christine Klenovec

Ein echter Bergbewohner ist der Apollofalter (*Parnassius apollo*), dessen Verbreitungsgebiet von den Gebirgen der Iberischen Halbinsel über alle europäischen Bergregionen bis zum Ural reicht.

## Artikel 20 – Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen

- KOM:**
- 1. Die Mitgliedstaaten können vor dem 1. August 2013 beschließen, die Basisprämienregelung auf regionaler Ebene anzuwenden. In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Regionen nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien wie ihren agronomischen und wirtschaftlichen Merkmalen und ihrem regionalen landwirtschaftlichen Potenzial oder ihrer institutionellen oder administrativen Struktur fest.*
  - 2. Die Mitgliedstaaten teilen die nationale Obergrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf die Regionen auf.*

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert die verpflichtende Durchführung einer Folgenabschätzung („impact assessment“) zu den Auswirkungen verschiedener denkbarer Regionalmodelle in den Mitgliedstaaten.

**Begründung:** Die Ausgestaltung der Regionalmodelle ist äußerst komplex und sollte vorab auf ihre Auswirkungen hinsichtlich Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft und gerechtere Verteilung der Mittel geprüft werden. Nur dann sind ein transparentes Verfahren und eine objektive Bewertung verschiedener Szenarien möglich.



Bild: Naturpark Weißbach - Christine Klenovec

Bei den Bergbauern im österreichischen Naturpark Weißbach helfen Alt & Jung bei der Heuernte der steilen Mähwiesen mit.

## Artikel 22 - Wert der Zahlungsansprüche und seine Annäherung

**KOM:** *1. Für jedes betreffende Jahr wird der Einheitswert der Zahlungsansprüche berechnet, indem die gemäß Artikel 19 bzw. 20 festgesetzte nationale oder regionale Obergrenze nach Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 23 Absatz 1 durch die Anzahl der Zahlungsansprüche geteilt wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene gemäß Artikel 21 Absatz 2 für das Jahr 2014 zugewiesen werden.  
[...]*

*5. Spätestens ab dem Antragsjahr 2019 haben alle Zahlungsansprüche in einem Mitgliedstaat bzw., falls Artikel 20 angewendet wird, in einer Region den gleichen Einheitswert.*

*6. Bei der Anwendung der Absätze 2 und 3 vollziehen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts eine schrittweise Annäherung des Wertes der Zahlungsansprüche auf nationaler oder regionaler Ebene. [...]*

**Forderung:** Übergangsfristen für die Anwendung des neuen Direktzahlungssystems (d.h. der Umstieg vom bisherigen historischen Modell auf das neue Modell) sollten gestrichen oder zumindest deutlich verkürzt werden. Der Kommissions-Vorschlag enthält die Möglichkeit einer schrittweisen Annäherung und mögliche Übergangsfristen bis Ende des Jahres 2018 (s. Art. 22, Abs. 5 und 6).

**Begründung:** Die in Art. 22, Abs. 6 vorgesehene „schrittweise Annäherung“ wäre administrativ, sozial und politisch aufwendig und würde das historische Verteilungsmodell mit all seinen Nachteilen und Ungerechtigkeiten unnötig verlängern.



Bild: Parc national de la Vanoise - Franz Storz

Die Rove Ziege ist sehr widerstandsfähig und gut an die alpinen Bedingungen angepasst.

## Artikel 23 - Einrichtung und Verwendung der nationalen Reserve

### KOM:

*1. Jeder Mitgliedstaat richtet eine nationale Reserve ein. Zur Bildung einer solchen nationalen Reserve nehmen die Mitgliedstaaten im ersten Anwendungsjahr der Basisprämienregelung eine lineare prozentuale Kürzung der für die Basisprämienregelung auf nationaler Ebene geltenden Obergrenze vor. Diese Kürzung darf nicht mehr als 3% betragen, außer wenn dies erforderlich ist, um für das Jahr 2014 den Zuweisungsbedarf gemäß Absatz 4 zu decken.*

*[...]*

*4. Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve vorrangig für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen. [...]*

*5. Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve dazu verwenden,*

*(a) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber in Gebieten zuzuweisen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder um Betriebsinhabern einen Ausgleich für spezifische Nachteile in diesen Gebieten zu gewähren;*

*(b) eine lineare Erhöhung des Wertes der Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämienregelung auf nationaler oder regionaler Ebene vorzunehmen, wenn die nationale Reserve in einem bestimmten Jahr 3% übersteigt [...]*

### Forderung:

Die Allianz fordert, dass die nationale Reserve gezielt für die Förderung von extensiv genutztem Grünland eingesetzt werden kann. Damit können die Mitgliedstaaten Anreize für die Wiederherstellung und Erhaltung von z. B. Almen im Alpenraum schaffen. Die in Absatz 5b angelegte Option, über die Basisprämie die nationale Reserve zu erhöhen, sollte zugunsten der Förderung von extensivem Grünland gestrichen werden.

Formulierungsvorschlag für Absatz 5b):

*(b) Zahlungsansprüche an Betriebsinhaber zuzuweisen, die Grünland in Steillagen extensiv nutzen.*

**Begründung:** In den Alpen leistet die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland (z. B. Almen, ehemalige Allmende- und Huteflächen, Streuwiesen, Magerrasen) einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität. Die nationale Reserve sollte daher gezielt für die Förderung von extensiv genutztem Grünland eingesetzt werden, um den Erhalt dieser wertvollen Flächen zu gewährleisten. Die Flächen sind so zu definieren, dass es sich um mehrheitlich als Weide, Mähweide oder durch Mahd genutzte Bereiche handelt, auf denen keine produktionstechnischen Maßnahmen wie flächendeckender chemischer Pflanzenschutz oder Düngung durchgeführt werden. Alle Landschaftselemente, die in die extensiv genutzten Grünlandflächen integriert sind (z. B. Felsen, Hecken, Solitärbäume, lichte Baumbestände, Schotterfluren, Steine, Gräben) sind als Teil der Förderfläche zu betrachten. Eine eigenständige Ermittlung der Lage und Größe der Landschaftselemente ist dabei nicht erforderlich.



Bild: Parc national de la Vanoise - Frantz Storck

Extensiv genutztes Grünland ist besonders artenreich.

## Artikel 25 – Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Regionalmodell - Standardarbeitszeitbedarf)

**KOM:** *1. Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je Hektar beihilfefähige Fläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 26 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat der Zuweisung des Anspruchs gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anrecht auf die jährliche Zahlung der damit festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, stufenweiser Kürzung und Deckelung, linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 51 Absatz 1 sowie etwaigen Kürzungen und Ausschlüssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV].*

**Forderung:** Die EU sollte nicht nur unterschiedliche Flächenmodelle als Regionalmodell zulassen (Regionalmodelle mit unterschiedlich großen Regionen etc.), sondern es jenen Mitgliedstaaten, die dies umsetzen wollen, erlauben, als Regionalmodell für die zukünftige Basisprämie als Bezugsrahmen den standardisierten notwendigen Arbeitseinsatz heranzuziehen. D. h. die im Finanzrahmen zur Verfügung stehenden EU-Mittel werden in diesem Fall nicht durch die Summe der anspruchsberechtigten Flächen, sondern durch die Summe der anspruchsberechtigten, standardisierten und notwendigen Arbeitsstunden in einer Region dividiert.

Wie bei Artikel 20 „Regionale Aufteilung der nationalen Obergrenzen“ bereits ausgeführt, sollten die Mitgliedstaaten eine Folgenabschätzung über die sozialen, ökonomischen und ökologischen Folgen der gewählten Gebietsabgrenzung vornehmen.

**Begründung:** Für den Standardarbeitszeitbedarf als Kriterium für die Höhe von Direktzahlungen spricht vor allem: Er spiegelt im Vergleich zur Fläche die Leistungen der Bäuerinnen und Bauern sowohl für den Markt als auch für die Gesellschaft besser wider. Gerade für den Schutz der Biodiversität im Alpenraum ist der Bezug zum Arbeitsaufwand von besonderer Bedeutung (z. B. Behirtung, Mahd von Steillagen). Außerdem ist er zentral für die Schaffung von Mehrwert und stellt sich in der täglichen Praxis auf dem Bauernhof immer öfter als das knappste Gut heraus. Mit der verfügbaren notwendigen Arbeitszeit steht und fällt Organisation und Form eines Betriebes. Längerfristig ist sie die Entscheidungsgrundlage dafür, ob ein Betrieb weiter bewirtschaftet wird oder nicht. Da die Einführung eines EU-weit gültigen Modells bei der anstehenden Agrarreform schwierig ist, sollte den Mitgliedstaaten respektive Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt werden, zwischen Flächenmodell und Arbeitsmodell zu wählen oder auch eine Mischung beider Verteilungsformen zu realisieren.

## Artikel 25 – Aktivierung von Zahlungsansprüchen (Begriffsdefinitionen)

**KOM:** *2. Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff „beihilfefähige Hektarfläche“ [...]*

*(b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anrecht auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III bzw. Titel V Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 bestand und die [...]*

**Forderung:** Der Artikel 25 (2b) sollte als Voraussetzung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen zusätzlich anführen:

*(iv) primär aus sonstigen Umweltgründen beweidet und/oder gemäht wird.*

**Begründung:** Diese Ergänzung trägt zur Klarstellung bei, dass auch Flächen, die primär für Naturschutz und Landschaftspflege bewirtschaftet werden, förderfähig sein sollen. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14. Oktober 2010 (C-61/09)<sup>25</sup> bestätigt, dass eine Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung auch auf Flächen rechtens ist, auf denen vorrangig Naturschutzziele verfolgt werden. Die Aktivierung von Zahlungsansprüchen in der 1. Säule muss deshalb auch solche Tätigkeiten umfassen, die überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

<sup>25</sup> Amtsblatt der Europäischen Union C 346 vom 18. Dezember 2010: *Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Oktober 2010 (Rechtssache C-61/09).*

## Artikel 29 – Allgemeine Vorschriften

*(zur Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden)*

**KOM:**

*1. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben, müssen auf ihren beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 die folgenden dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden einhalten, und zwar*

*(a) die Kulturen von drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen auf ihrem Ackerland anbauen, wenn das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar beträgt und nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (ingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau dient,*

*(b) das bestehende Dauergrünland ihres Betriebs beibehalten und*

*(c) im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Flächen eine Flächennutzung im Umweltinteresse ausweisen.*

*[...]*

*4. Betriebsinhaber, die die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen, haben automatisch Anrecht auf die Zahlung nach diesem Kapitel. [...]*

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen begrüßt den Ansatz, die Direktzahlungen an ökologische Leistungen zu knüpfen, die über die Cross-Compliance-Kriterien hinausgehen. Ein zentraler Punkt bei der Umsetzung wird der Sanktionsmechanismus bei Verstößen sein. Dabei muss es – wie von der Kommission vorgeschlagen – unbedingt eine direkte Verknüpfung von Basisprämie und Ökonomie geben, d.h. dass das Einhalten der Kriterien in Artikel 29 zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Basisprämie sein muss.

In den Kommissionsvorschlägen werden die Probleme der immer stärker fortschreitenden räumlichen Konzentration der Tierbestände und der zunehmenden Massentierhaltung nicht angesprochen. Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert die Einführung von zwei weiteren Kriterien zur Ökologisierung der 1. Säule, nämlich die Beschränkung des Stickstoff-Saldos auf einen Zielwert von  $\leq 50$  kg Stickstoff-Überschuss pro ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und Jahr und eine Beschränkung der Tierbesatzdichte auf 2,2 Dungeinheiten pro ha<sup>26</sup>. Die Höchstgrenze der Tierbesatzdichte sollte sich am tatsächlichen Gewicht der Weidetiere orientieren, da etwa zwischen verschiedenen Rinderrassen erhebliche Gewichtsunterschiede pro Tier bestehen können. Eine entsprechende Gewichtsklassifizierung sollte in die Berechnung einbezogen werden.

Die Mitgliedstaaten sollten auch bei Förderungen nach Artikel 38 „Fakultative gekoppelte Stützung“ darauf achten, maximale Tierzahlen im Sinne der Nachhaltigkeitsziele festzulegen.

<sup>26</sup> analog zur EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Anhang IV

**Begründung:** Der Stickstoff-(N)-Saldo ist ein integrativer Indikator, der durch zahlreiche landwirtschaftliche Maßnahmen beeinflusst wird: die Betriebsstruktur (Tierbesatz, Fruchtfolge), die Düngeintensität, die Verfahrensgestaltung (Düngerapplikation). Der N-Saldo weist enge Beziehungen zu verschiedenen Umweltbereichen auf. Er beschreibt das Gesamtverlustpotential an reaktiven N-Verbindungen. Je höher der N-Saldo, umso größer ist die Gefahr umweltrelevanter N-Emissionen, die in verschiedenen Bereichen (Gewässer, Atmosphäre, naturnahe Biotope) wirksam werden. Der Tierbesatz ist ein Indikator für die Flächenbindung der Tierhaltung und ein wesentlicher Einflussfaktor auf Nährstoffflüsse in Agrarökosystemen. Der Tierbesatz kennzeichnet die Gefahr von Nährstoffeinträgen in Gewässer (Nitrat) und Emissionen in die Luft (Ammoniak, Lachgas, Methan) sowie von Nährstoffakkumulationen (Phosphor) in Böden. Zur detaillierteren Begründung und methodischen Ausgestaltung siehe Stellungnahme der Kommission Landwirtschaft am Umweltbundesamt (KLU)<sup>27</sup> vom Juli 2011.

Die geltende Nitrat-Richtlinie<sup>28</sup> der EU hat nicht dazu geführt, die Stickstoffüberschüsse auf ein nachhaltiges Maß zu senken. So liegt der aktuelle Wert für die Stickstoff-Gesamtbilanz in Deutschland mit 105 kg/ha noch weit über dem von der Bundesregierung angestrebten Zielwert von 80 kg/ha. Dazu das Umweltbundesamt: „Während der Eintrag aus Punktquellen in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte, stellt der Eintrag aus diffusen Quellen weiterhin ein ungelöstes Problem dar. Hauptverursacher ist hier die Landwirtschaft.“<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Ribbe, L. et al. (2011): *Für eine ökologisierte erste und eine effiziente zweite Säule, Stellungnahme der Kommission Landwirtschaft am Umweltbundesamt (KLU) zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.*

<sup>28</sup> Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.

<sup>29</sup> Umweltbundesamt, Daten zur Umwelt, UBA-Webseite: *„Insgesamt wurde im Zeitraum 1991 bis 2007 wenig mehr als die Hälfte der bis 2010 erwünschten Reduktion erreicht. Die Abnahme zu Beginn der 90-er Jahre ist auf die Reduktion der Tierbestände in den neuen Bundesländern zurückzuführen. In den letzten fünfzehn Jahren lag der durchschnittliche jährliche Rückgang des Saldos bei rund 1%. Er müsste aber bis 2010 um durchschnittlich 9% pro Jahr sinken, um das Ziel zu erreichen.“*

#### **Relevanz für das Bergland:**

Die vorgeschlagenen Greening-Kriterien werden in den Berggebieten nur wenig Effekt haben, da die reinen Grünlandbetriebe lediglich vom Umbruchverbot betroffen sind. So werden in der Schweiz bereits seit einigen Jahren nahezu 100% der Flächen nach den Richtlinien des sogenannten ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bewirtschaftet, der den von der EU-Kommission geplanten „Greening“-Vorschlägen ähnelt (so sind darin z. B. auch 7% ökologischer Ausgleichsflächen enthalten). In der Praxis zeigte sich jedoch für die Schweiz, dass sich durch die ökologischen Ausgleichsflächen bei nur sehr wenigen Betrieben in Gunstlagen überhaupt etwas verändert hat, da die meisten Betriebe ohnehin einen entsprechenden Anteil von extensiven Flächen entlang von Waldrändern, Feuchtgebieten oder in Hanglagen hatten. Die Bioindikatoren Ackerwildkräuter<sup>30</sup> und Feldvogelarten<sup>31</sup> zeigen durch ihren fortschreitenden Rückgang, dass der ÖLN im Alpenstaat Schweiz keinen durchschlagenden Erfolg hinsichtlich der Ziele Nachhaltigkeit und Biodiversitätsschutz bringen konnte. Das wiederum erklärt die Forderung nach Einführung der zwei weiteren Kriterien.

#### **Tierbesatz und Weidewirtschaft im Bergland:**

Die Weidewirtschaft vermindert Ammoniakemissionen und erhöht die Stickstoffeffizienz. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass der Tierbesatz nicht zu hoch ist (für das Bergland müssen niedrigere max. Besatzdichten gelten) und dass in Hanglagen nicht oder nur wenig gedüngt wird (Erosionsgefahr durch Verminderung der Mächtigkeit des Wurzelhorizonts). Eine richtig angepasste Beweidung bietet den besten Erosionsschutz für Wiesen und Weiden im Gebirge, da sowohl eine zu intensive Beweidung als auch eine Nutzungsaufgabe zu einer erhöhten Erosionsgefahr führen kann<sup>32</sup>.

Die Einführung der geforderten ökologischen Anforderungen an die Direktzahlungen würde in der Landschaft zu direkt sichtbaren positiven Veränderungen führen, was wiederum die gesellschaftliche Akzeptanz der EU-Agrarpolitik erheblich stärken würde.

<sup>30</sup> Nach einer Studie des britischen Botanikers Jonathan Storkey, die er mit Kollegen aus 29 europäischen Staaten durchgeführt hat, haben Deutschland, Österreich und die Schweiz die höchsten Verlustraten von Ackerwildkräutern in Europa. Storkey, J. et al. (2012): *The impact of agricultural intensification and land use change on the European arable flora*. Proceedings of Royal Society B.

<sup>31</sup> Birrer, S., Jenny, M. & Zbinden, N. (2011): *Bestandsentwicklung der einheimischen Brutvögel im Landwirtschaftsgebiet 1990–2009*. Agrarforschung Schweiz 2 (2): 66–71.

<sup>32</sup> Bosshard, A., Schläpfer, F. & Jenny, M. (2011): *Weißbuch Landwirtschaft Schweiz, Analysen und Vorschläge zur Reform der Agrarpolitik*.

## Artikel 30 – Anbaudiversifizierung

**KOM:** *1. Beträgt das Ackerland des Betriebsinhabers mehr als 3 Hektar und dient es nicht während eines bedeutenden Teils des Jahres vollständig für die Graserzeugung (eingesät oder natürlich), vollständig als Brachfläche oder vollständig für Kulturen im Nassanbau, so müssen auf dem Ackerland die Kulturen von mindestens drei verschiedenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen angebaut werden. Keine dieser drei landwirtschaftlichen Kulturen darf weniger als 5 % des Ackerlandes einnehmen, und zugleich darf die Hauptkultur 70% des Ackerlandes nicht übersteigen.*

**Forderung:** Die Allianz fordert grundsätzlich eine echte Fruchtfolge, sieht aber den von der Kommission gewählten Ansatz der Fruchtartendiversifizierung als einen Schritt in die richtige Richtung. Die vorgeschlagene Obergrenze für die Hauptkultur ist jedoch nach Auffassung der Allianz viel zu hoch. Deshalb fordert die Allianz, dass eine Frucht pro Vegetationsperiode höchstens 50% der betrieblichen Ackerfläche einnehmen darf. Zudem müssen Leguminosen und Leguminosen-Gemenge wie Klee gras mindestens 20% der betrieblichen Ackerfläche einnehmen. Für Betriebsinhaber mit bis zu 5 ha Ackerland soll eine Sonderregelung gelten, die einen Fruchtwechsel von Jahr zu Jahr erlaubt.

**Begründung:** Bei einer echten Fruchtfolge kann durch die Unterbrechung von Infektionszyklen der Pflanzenschutzmitteleinsatz reduziert sowie die Bodenfruchtbarkeit und die Agrobiodiversität erhöht werden. In der Folge steigt auch die allgemeine Biodiversität. Die für die Fruchtartendiversifizierung von der Kommission vorgeschlagenen Maximalwerte sind jedoch viel zu hoch und bleiben dadurch wirkungslos. Deshalb darf die Hauptkultur maximal 50% der betrieblichen Ackerfläche einnehmen. Der verpflichtende Leguminosenanteil würde somit die Versorgung mit heimischen Eiweißfuttermitteln verbessern und energieaufwändig hergestellte Mineraldünger ersetzen. Die Forderung nach einer Integration der Leguminosen in die Fruchtfolge stellt dabei keine Rückkehr zu einer Kopplung von Zahlungen an die Produktion dar, sondern ist ein entscheidender Schritt weg von der heute stark erdölabhängigen Landwirtschaft. Ein verstärkter Anbau von Leguminosen kann außerdem eine Reduktion der Abhängigkeit des Imports von Futtermitteln in die EU bewirken. Das wäre zu begrüßen, da mit den massiven Futtermittelimporten (insbesondere von Soja) viele ökologische Probleme einhergehen und diese Importe auch zum Wettbewerbsnachteil der Berglandwirtschaft beitragen.

## Artikel 31 – Dauergrünland

**KOM:** *1. Die Betriebsinhaber müssen die Flächen ihres Betriebs, die für das Antragsjahr 2014 in dem Beihilfeantrag gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [HZV] als Dauergrünland angemeldet wurden, nachstehend „Referenzflächen mit Dauergrünland“ genannt, als Dauergrünland beibehalten.*

**Forderung:** Das Umbruchverbot wird generell begrüßt, allerdings muss das Referenzdatum spätestens der 12. Oktober 2011 sein, um Umbrüche rein zur Erlangung des Ackerstatus zu vermeiden. Diese Änderung muss möglichst schnell erfolgen und publik gemacht werden, ansonsten wird in vielen Regionen in den Jahren 2012 und 2013 ein massiver Umbruch von Grünland stattfinden – und damit das Gegenteil der ursprünglichen Zielsetzung erreicht werden.

**Begründung:** Grünland ist ein wichtiger Lebensraum für die Biodiversität in Agrarlandschaften. Grünland prägt weite Teile unserer typischen Kulturlandschaften, insbesondere der Alpenregion und anderer Bergregionen. Artenreiches Grünland beherbergt viele – darunter auch stark gefährdete – Arten. Es hat eine zentrale Schutzfunktion für Klima, Boden und Grundwasser. Auf Grünland werden sehr wenig Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Die Cross-Compliance-Anforderungen zum Grünlandschutz konnten jedoch nicht verhindern, dass sich viele Länder einem Verlust von 5% des Grünlands nähern bzw. diesen Wert bereits überschritten haben. Grünlandschutz muss daher oberste Priorität in der Diskussion um die Zahlungen in der Ersten und Zweiten Säule bekommen. Wenn der Flächenschutz in der Ersten Säule verankert ist, kann die Qualitätsanhebung von Flächen in Bezug auf Biodiversität und Umwelt in der Zweiten Säule gezielt stattfinden.

## Artikel 32 – Flächennutzung im Umweltinteresse

**KOM:** *1. Die Betriebsinhaber müssen mindestens 7% ihrer beihilfefähigen Hektarflächen im Sinne von Artikel 25 Absatz 2, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland, als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen, wie Brachflächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen sowie Aufforstungsflächen gemäß Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii.*

**Forderung:** Mindestens 7% ökologischer Vorrangflächen sind aus gesamteuropäischer Sicht zu begrüßen – auch wenn der zu erwartende positive Effekt im Alpenraum gering ausfällt<sup>33</sup>. Die Definition der Flächen<sup>34</sup> muss so angelegt werden, dass das Ziel der Schaffung von Trittsteinbiotopen (Feldgehölze, Brachefenster) und Linienelementen (Hecken, Grünlandstreifen, Blühstreifen, Gewässerrandstreifen) flächendeckend erreicht wird. Der Flächenanteil von 7% wäre bei 100%iger Einbeziehung von vergleichsweise anspruchsloseren Maßnahmen wie dem Anbau extensiver Kulturen (z. B. Körnerleguminosen, Lein) zu gering. Solche Maßnahmen sollten daher nur max. 50% der ökologischen Vorrangflächen ausmachen dürfen. Die Kommission Landwirtschaft am deutschen Umweltbundesamt<sup>35</sup> und der Wissenschaftliche Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim deutschen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<sup>36</sup> fordern nach wie vor mindestens 10% ökologische Vorrangflächen. Für die Allianz wäre eine Verringerung auf weniger als 7% ökologische Vorrangflächen nicht hinnehmbar.

In der Liste der Maßnahmen bzw. Flächen, die unter die 7% ökologische Vorrangflächen fallen, werden mit Blühstreifen u.a. auch Maßnahmen sein, die heute als Agrarumweltmaßnahmen angeboten werden. Die Kommission muss die Frage klären, ob die zusätzliche Förderung einer ökologischen Aufwertung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen der 2. Säule in Frage kommt, um deren Attraktivität gegenüber anderen, evtl. kostengünstigeren Maßnahmen (wie z. B. Brachen) zu erhöhen.

Auf den ökologischen Vorrangflächen muss der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und mineralischer Dünger ausgeschlossen werden.

Vertragsabschlüsse für ökologische Vorrangflächen außerhalb der Reichweite der Bewirtschaftung des jeweiligen Betriebs (z. B. maximal 25 km Entfernung von der Hofstelle bzw. administrativer Bezug der bewirtschafteten Flächen zur Hofstelle) müssen ausgeschlossen werden, um Zupacht oder Zukauf in gut mit Landschaftselementen ausgestatteten Gebieten zu verhindern.

**Begründung:** *Bestäubung und Pflanzenschutz:* Die Vorrangflächen sichern ein Mindestmaß an ökologischen Leistungen der Agrarbiotope für die Produktion, wie etwa Bestäubung und Selbstregulationsmechanismen im Pflanzenschutz.

*Biotopverbund:* Das Überleben vieler Arten wird durch die Fragmentierung und Zerschneidung ihrer Lebensräume bedroht. Viele Arten benötigen in verschiedenen Lebensabschnitten zudem unterschiedliche Habitate, die für sie erreichbar sein müssen. Das Konzept des Biotopverbundes versucht den Effekt der Fragmentierung durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen und Wanderkorridoren in ansonsten intensiv genutzten Landschaften zu mildern. Dazu gehört auch die naturnahe Gestaltung von Fließgewässerrändern (positive Interessenüberschneidung auch mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie). Vorhandene und neu geschaffene Linien und Trittsteinbiotope können durch die Umrandung mit einem Grünland-Schonstreifen ökologisch weiter aufgewertet werden. Dies könnte ggf. auch als Maßnahme der 2. Säule installiert werden.



Bild: Yann Köhler

Einzelbäume und Hecken stellen wichtige Strukturen dar und fungieren als Elemente eines Biotopverbundes.

<sup>33</sup> Siehe dazu den Abschnitt „Relevanz für das Bergland“ in der Begründung der Forderungen zu Artikel 29 (S. 43) in diesem Papier.

<sup>34</sup> Ausständig ist jener delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission, in dem genauere Details zur tatsächlichen Anrechenbarkeit von Flächen festgelegt werden sollen.

<sup>35</sup> KLU-Stellungnahme zur Reform der GAP, Ribbe, L. et al. (2011).

<sup>36</sup> Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats, Feindt, P.H. et al. (2011).

## Artikel 34 und Artikel 35 – Allgemeine Vorschriften und Finanzbestimmungen (für die Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen)

### KOM:

#### *Artikel 34*

*Die Mitgliedstaaten können eine Zahlung an Betriebsinhaber gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Kapitel 1 haben und deren Betriebe ganz oder teilweise in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen liegen, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [...] [LEV] ausgewiesen worden sind.*

#### *Artikel 35*

*Zur Finanzierung der in Artikel 34 vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2013 beschließen, hierfür bis zu 5% ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Anhang II zu verwenden. [...]*

### Forderung:

Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen begrüßt die spezifische Fördermöglichkeit für naturbedingt benachteiligte Gebiete aus Mitteln der 1. Säule. Die Meldefrist sollte aber flexibler gestaltet werden, um den Mitgliedstaaten auch nach dem 1. August 2013 noch einen Einstieg in diese Förderung zu ermöglichen (etwa über einen weiteren Termin im Jahr 2015).



Bild: Parc national de la Vanoise - Benoît Philippe

Birkhühner (*Tetrao tetrix*) benötigen offene, mit Gebüsch und Bäumen durchsetzte Landschaften, wie z. B. Almwiesen.

# Änderungsvorschläge zu den Gesetzesentwürfen der EU-Kommission

## Vorschlag über die Förderung der ländlichen Entwicklung

### Artikel 18 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

- KOM:** *1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die*
- (a) die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern,*
  - (b) die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder von Baumwolle betreffen. Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln;*
  - (c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Energieversorgung und Wasserwirtschaft, oder*
  - (d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrar- und Forstumweltverpflichtungen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen sind sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden ökologisch wertvolleren Gebiets dienen.*

- Forderung:** Eine Subventionierung von Investitionen in materielle Vermögenswerte muss durch besondere, über den gesetzlichen Anforderungen liegende Leistungen für Klima-, Tier- oder Naturschutz gerechtfertigt werden. Förderung betrieblicher Infrastruktur wie Wegebau, Stallbau etc. muss an die Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen geknüpft sein. Investitionen in Umwelt, Biodiversität und Natura 2000 sollten mit deutlich höheren EU-Kofinanzierungssätzen ausgestattet werden als Investitionen in Verarbeitung, Vermarktung und Infrastruktur.

**Begründung:** Nur wenn über den gesetzlichen Anforderungen liegende Nachhaltigkeitskriterien erfüllt werden, ist eine Förderung durch öffentliche Gelder gerechtfertigt.

Bei Umwelt-, Klima- und Naturschutzmaßnahmen ist im Gegensatz zu anderen Förderungen (z. B. Stallbauten) meist kein ökonomisches Interesse Einzelner gegeben. Deshalb ist es angebracht den Kofinanzierungssatz für diese Maßnahmen deutlich zu erhöhen. Bei einem zu niedrigen EU-Anteil (< 80%), ist zu befürchten, dass finanzschwache Regionen/Staaten wegen fehlender Eigenmittel keine dieser aus gesellschaftlicher Sicht wichtigsten Maßnahmen umsetzen werden. Gerade in den wenig entwickelten und finanzschwachen Regionen werden diese ELER-Maßnahmen besonders dringend gebraucht, da dort noch mehr intakte Umwelt und Natur vorhanden ist, die es durch eine nachhaltige Entwicklung dringend zu erhalten gilt.

Investive Maßnahmen in der 2. Säule zur Stärkung öffentlicher Güter sind von großer Bedeutung. Beispielsweise kann über die Renaturierung von Mooren bei relativ geringen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten ein wichtiger Beitrag zum Klima-, Wasser- und Naturschutz erzielt werden.



Bild: Parc national de la Vanoise - Christian Neumüller

In den Alpen tragen Schafe und Kühe zur Offenhaltung der Landschaft bei.

## Neuer Artikel zwischen Artikel 21 und Artikel 22 - Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert die Weiterführung des Artikels 57 der zurzeit gültigen ELER-Verordnung (VO (EG) 1698/2005)<sup>37</sup> zur „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ als **eigenständigen Artikel** in der kommenden Periode mit dem Inhalt:

**KOM:** *Die Beihilfe nach Artikel 52 Buchstabe b Ziffer iii betrifft:*

**VO (EG)**

**1698/2005, Artikel 57:** *a) die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert, Aktionen zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und mit der Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert;*

*b) Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes, wie z. B. der kulturellen Merkmale der Dörfer und der Kulturlandschaft.*

**Begründung:** Der investive Naturschutz, der bisher über den Artikel 57 der VO1698(2005) gefördert werden konnte, hat bei der Umsetzung von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie eine besonders hohe Bedeutung. Speziell für das Berggebiet lassen sich darüber wichtige Maßnahmen finanzieren (wie etwa Almrevitalisierungen, Waldumweltmaßnahmen). Es wäre daher angemessen, die Förderinhalte inklusive Managementplanung in einem eigenständigen Artikel zusammenzufassen. Die Fördertatbestände dürfen nicht, wie im aktuellen Verordnungsentwurf der Fall, auf eine Vielzahl von Artikeln aufgeteilt und so Klarheit und Effizienz des Programms abgeschwächt werden.

<sup>37</sup> Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).



Bild: Parc national de la Vanoise - Régis Jordana

Heuernte im französischen Nationalpark Vanoise.

## Artikel 29 - Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

KOM:

[...]

*2. Agrarumwelt- und Klimazahlungen werden Landwirten, Gruppierungen von Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern gewährt, die sich verpflichten, freiwillig Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Agrarumwelt- oder Klimaverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen anderen Landbewirtschaftern oder Gruppen davon gewährt werden.*

Höchstförderung nach Anlage I: bis zu 450 EUR (in Ausnahmen auch mehr) Unterstützung je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung, dazu gehört Grünland.



Bild: Parc national de la Vanoise - Frantz Storet

Umweltmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (wie z. B. späte Mahd, die das Ausblühen der Pflanzen ermöglicht) leisten einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert eine Mindestdotierung der ELER-Mittel entsprechend der im Artikel 5 der ELER-Verordnung definierten Prioritäten. Dabei sollten für die Prioritäten 4 und 5 (Ökosysteme, Ressourceneffizienz und Klimaschutz) 50% der ELER-Mittel reserviert werden. Darin enthalten sind die Maßnahmen der ELER-Artikel 29 bis 35 (Agrarumwelt, Ökolandbau, Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie, Ausgleichszulage, Tierschutz und Waldschutz). Die Verbände weisen darauf hin, wie wichtig auch die Priorität 6 (soziale Eingliederung, Verringerung der Armut, Entwicklung ländlicher Gebiete) und LEADER-Programme zur Entwicklung der Ländlichen Räume und insbesondere der Berglandwirtschaft sind, so dass die jeweiligen Umsetzungsprogramme hierzu Maßnahmen enthalten sollten.

Agrarumweltprogramme müssen durch die Wiedereinführung der Anreizkomponente<sup>38</sup> sowie die Möglichkeit einer erfolgsorientierten Honorierung der Landnutzer deutlich an Attraktivität gewinnen. Die Laufzeit der Maßnahmen muss der jeweiligen ökologischen Zielsetzung angepasst werden können und nicht nur flächen- sondern auch projektbezogen möglich sein. Beratungs- und Bildungsmaßnahmen sollten mit Agrarumweltmaßnahmen kombiniert werden können. Bezogen auf die Alpen, sollten Agrarumweltprogramme auch dazu genutzt werden, in den Bergregionen ein differenziertes Förderprogramm aufzulegen oder weiter zu entwickeln, das sich in seiner Förderhöhe sowohl am erforderlichen Arbeits-einsatz als auch an den ökologischen Leistungen des einzelnen Betriebs orientiert.

#### Die Forderungen im Einzelnen:

- Erhöhung der förderfähigen Höchstsätze bei Acker und Grünland auf 1.200 €/ha für Naturschutzzwecke unter Beibehaltung der optionalen Erhöhung in begründeten Ausnahmefällen.
- Integration einer erfolgsorientierten Komponente bei der Prämienkalkulation.
- Streichung der Einschränkung, dass Agrarumweltprogramme nur auf landwirtschaftlichen Flächen möglich sind. Ansonsten werden für den Naturschutz wichtige Flächen, die nicht die EU-Vorgaben für landwirtschaftliche Flächen erfüllen, aus den Agrarumweltprogrammen fallen. Mittel für Naturschutzmaßnahmen im urbanen Bereich müssen aus anderen Strukturfonds kommen.
- Berücksichtigung der Multifunktionalität der Agrarumweltmaßnahmen zur Erreichung unterschiedlicher Schutzziele (Biodiversitäts-, Boden- Wasserschutz) und keine reine Fokussierung auf Klimawandel/Klimaschutz, da dies zu Zielkonflikten (z. B. stickstoffeffiziente Bewirtschaftung versus Sicherung der Biodiversität) führen kann.

<sup>38</sup> Anreizkomponente heißt, dass nicht nur ein Ausgleich für Ertragseinbußen gezahlt werden soll, sondern es zusätzlich Prämien für besondere Leistungen in Naturschutz und Nachhaltigkeit gibt.

**Begründung:** Die Allianz ist der Meinung, dass es zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele notwendig ist, den Mitgliedstaaten bei der Aufteilung der ELER-Mittel eine wie oben ausgeführte Gewichtung nach den festgelegten Prioritäten vorzugeben. Bislang (Förderperiode 2007-2013) gibt es lediglich eine Mindestdotierung von 25% der Mittel für die Schwerpunkte, die weitestgehend den neu definierten Prioritäten 4 und 5 entsprechen. Dass dies nicht genügt, zeigt sich etwa daran, dass die Biodiversitätsziele nicht erreicht wurden und die Finanzierung von Natura 2000 ungenügend ist.

Agrarumweltmaßnahmen sind das wichtigste Instrument der GAP zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele. Dabei geht es nicht mehr nur um die Erhaltung des Status quo, sondern es müssen Anreize zur Schaffung zusätzlicher extensiver Landwirtschaftsflächen oder der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen gegeben werden. Ein gutes Beispiel ist das Konzept des „High Nature Value (HNV) Farmland“, das durch die EU-Kommission entwickelt wurde und das als ein Pflichtindikator für die nationale Berichterstattung zur ELER eingeführt wurde. Nun muss es auch starke Anreize geben, diese Flächen zu erhalten und, wo möglich, wieder zurückzugewinnen. Große Teile der HNV-Flächen liegen im Bergland. Hohe Fördersätze sind für spezifische Maßnahmen notwendig (z. B. Sensenmahd auf Extremstandorten in Bergregionen, Herdenschutzmaßnahmen beim Vorkommen großer Beutegreifer wie Bär, Wolf, Luchs).

In ihrer Mitteilung über die Finanzierung von Natura 2000<sup>39</sup> aus dem Jahr 2004 entscheidet sich die EU-Kommission zugunsten der Integrationsoption, d. h. dass die EU-Kofinanzierung für Natura 2000 innerhalb existierender Finanzierungsinstrumente vollzogen werden soll. Das sind hauptsächlich der Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), die Strukturfonds - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - sowie das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+). Da demnach ein großer Teil der Natura 2000-Finanzierung aus dem ELER kommen soll, muss es auch möglich sein über ELER Naturschutzmaßnahmen auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen zu fördern. Dringend notwendig ist dies z. B. bei der Renaturierung von Mooren.

<sup>39</sup> EU-Kommission (2004): KOM(2004)431 endgültig.



Bild: Parc national de la Vanoise - Mathieu Bourier

Die Rückkehr der großen Beutegreifer macht Herdenschutzmaßnahmen, z. B. mit speziellen Hütehunden, notwendig.

## Artikel 30 - Ökologischer/biologischer Landbau

**KOM:** *1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar LF Landwirten oder Gruppierungen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische/biologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates<sup>32</sup> einzuführen oder beizubehalten.*

Höchstförderung nach Anlage I: bis zu 450 EUR (in Ausnahmen auch mehr) Unterstützung je Hektar und Jahr für sonstige Flächennutzung, dazu gehört Grünland.

**Forderung:** Die Mitgliedstaaten sollen darstellen, wie sie, dem Europäischen Bio-Aktionsplan<sup>40</sup> entsprechend, alle Flächenförderungen und projektbasierten Maßnahmen nutzen, um die biologische Landwirtschaft zu unterstützen.

**Begründung:** Die biologische Landwirtschaft ist das einzige auf EU-Ebene klar geregelte System ökologisch nachhaltiger Landwirtschaft. Die Verankerung des Ökolandbaus als eigene Maßnahme wird begrüßt, es wird aber darauf hingewiesen, dass dadurch nicht automatisch die ausreichende Unterstützung für den Ökolandbau sichergestellt ist. Im Aktionspunkt sechs des Europäischen Bio-Aktionsplans wird den Mitgliedstaaten „dringend empfohlen im Rahmen ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die zur Förderung der ökologischen Landwirtschaft verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen“. Dazu gehören sowohl kombinierbare Flächenförderungen (etwa im Bereich Naturschutz) als auch Projektförderungen in den Bereichen Bildung, Beratung, Vermarktung, Innovation, Investition etc..

<sup>40</sup> EU-Kommission (2004): KOM(2004)415 endgültig.

## Artikel 31 - Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

**KOM:** *1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG entstehen.*

Höchstbeträge der Unterstützung laut Anhang I: min. 50, max. 200 EUR (im Anfangszeitraum von max. 5 Jahren bis zu 500 EUR) Unterstützung je Hektar und Jahr.

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert eine Erhöhung des Höchstbetrags für Artikel 31 im Anhang I von 200 auf 500 EUR und eine Streichung der Begrenzung des Anfangszeitraumes auf 5 Jahre.

**Begründung:** Der Schutz und das Management der Natura-2000-Gebiete<sup>41</sup> sowie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssen wesentlich verbessert werden, um die Biodiversitätsziele für 2020<sup>42</sup> erreichen zu können. Dazu müssen sämtliche Finanzierungsinstrumente der EU beitragen. Die Sicherung eines guten Erhaltungszustands der Natura-2000-Gebiete sollte aber als zentrales europäisches Ziel zu einem großen Teil aus der GAP kommen. Mit den von der Kommission vorgeschlagenen Höchstbeträgen in Artikel 31 wird eine adäquate Finanzierung wichtiger Naturschutzmaßnahmen (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) nicht möglich sein.

<sup>41</sup> Natura 2000 ist zwar das zentrale Element der europäischen EU-Biodiversitätspolitik, aber nur jeweils 17 Prozent der Arten und der Habitate sind in einem günstigen Erhaltungszustand. Quelle: *EU-Kommission (2009): KOM(2009)358 endgültig, S. 7 und 9.*

<sup>42</sup> EU-Kommission (2011): *Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020.*

## Artikel 32 - Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

### KOM:

*1. Zahlungen für Landwirte in Berggebieten und anderen, aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, werden jährlich je Hektar LF zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen. [...]*

*3. Die Zahlungen sind zwischen den im Anhang I festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen festzusetzen.*

Anmerkung: Laut Anhang I ist für Berggebiete eine Förderhöchstsumme von 300 EUR festgelegt (in Ausnahmen auch mehr).

### Forderung:

Die Ausgleichszulage ist ein Ausgleich für die Standortnachteile in naturbedingt benachteiligten Gebieten wie eben den Bergregionen mit ihren Steillagen, erschwelter Zugänglichkeit und kurzer Vegetationsperiode. Die Fördergelder sollten differenziert nach Erschwernisgrad verteilt werden – für eine gerechte Verteilung reicht es nicht, alle Gebiete über einer bestimmten Höhenlinie (etwa 700 m Meereshöhe) als Berggebiete zu definieren und dann bei der Förderung über einen Kamm zu scheren, sondern der Erschwernisgrad sollte einzelbetrieblich bestimmt werden – wie etwa im österreichischen Modell des Berghöfekatasters. So sollte eine Differenzierung nach Betrieben mit und ohne Tierhaltung möglich sein, und den Mitgliedstaaten muss ermöglicht werden, auch höhere Ausgleichszahlungen als die im Anhang I festgelegten max. 300 EUR festzulegen.

Wie in der bisherigen Verordnung 1257 sollte deshalb bei Artikel 32, Absatz 3 ergänzt werden:

*Über dem Höchstbetrag liegende Zahlungen können in hinreichend begründeten Fällen gewährt werden, wenn der Durchschnittsbetrag sämtlicher Zahlungen, die auf Ebene des Mitgliedsstaats gewährt werden, diesen Höchstbetrag nicht überschreiten.*

**Begründung:** Gerade die hoch gelegenen und steilen Grünlandflächen mit eher geringem Futterwert sind die artenreichsten Wiesen und Weiden<sup>43, 44</sup>. Und es bedarf besonderer Anstrengungen zur Erhaltung ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung.



Bild: Naturpark Weißbach – Christine Klenovec

Viel Handarbeit beim Heuen auf der Lärchweide Hundsfußalm im österreichischen Naturpark Weißbach.

<sup>43</sup> Mayer, F. et al. (2012): *Almen und Alpen – Artenreiches Grünland unter der Lupe*, in: „Der Almbauer März 2012“.

<sup>44</sup> Ringler, A. (2009): *Almen und Alpen. Höhenkulturlandschaft der Alpen. Ökologie, Nutzung, Perspektiven. Verein zum Schutz der Bergwelt, München.*

## Artikel 37 - Risikomanagement

**KOM:** *1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft*

*(a) direkt an die Landwirte gezahlte Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse und Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;*

*(b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;*

*(c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte zu entschädigen, die einen erheblichen Einkommensrückgang verzeichnen.*

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen fordert, dass es keine Subventionierung von den in Artikel 38-41 ausgeführten Versicherungen gibt.

**Begründung:** Versicherungen sollten ein rein privatwirtschaftlich getragenes Instrument bleiben. Geförderte Versicherungen stellen einen Anreiz dar, Vorsorgemaßnahmen (z. B. die Wahl wenig wasserzehrender Kulturen oder wassersparender Anbauverfahren) zu reduzieren. Die Förderung von Versicherungen würde relative Gunstlagen und hohe Rationalisierungsstufen bevorzugen, denn von Ertragsausfall- oder Einkommensversicherungen profitieren hohe Flächenerträge, die mit starkem Energie- und Ressourcen-Einsatz erreicht werden, stärker als niedrigere. Insofern wirkt die Förderung von Versicherungen ähnlich wettbewerbsverzerrend (auch international) wie die bisherigen Preisstützungssysteme der EU.

Es besteht die Gefahr, dass aus Umweltsicht problematische Nutzungen über die Unterstützung von Versicherungslösungen gefördert werden. Beispielsweise könnte der Ackerbau in Überschwemmungsgebieten lukrativer werden, sofern über eine EU-geförderte Versicherung Ernteverluste bei Überschwemmung ausgeglichen werden. Analoges könnte für enge Fruchtfolgen beim Maisanbau erfolgen, sofern die daraus resultierenden Schädlingsprobleme durch Versicherungen abgedeckt werden.



Bild: www.agrarfoto.com

Für die Heuernte auf steilen und kleinparzellierten Flächen werden Spezialmaschinen eingesetzt.

## Vorschlag über eine gemeinsame Marktorganisation

### Artikel 24 - Abgabe von Milcherzeugnissen an Kinder (*Schulmilchprogramm*)

- KOM:**
- (1) Es wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in Bildungseinrichtungen mit Milch und bestimmten Milcherzeugnissen zu versorgen.*
  - (2) Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten.*
  - (3) Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.*
  - (4) Maßnahmen für die Festsetzung der EU-Beihilfe für alle Arten Milch werden vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.*
  - (5) Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für eine Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.*

**Forderung:** Die Allianz für Landwirtschaft und Naturschutz in den Alpen begrüßt die Finanzierung eines Schulmilchprogramms zur Förderung der gesunden Ernährung und der Milchbäuerinnen und -bauern. Es ist bei der Durchführung des Programms (Artikel 25 und 26) aber unbedingt ein regional-biologisches Konzept umzusetzen. Durch das Programm sollten insbesondere Biomilchbauern gefördert werden und es sollte eine möglichst regionale Umsetzung mit kurzen Transportketten angestrebt werden. Regional-biologische Kriterien müssen jedenfalls als zulässige Ausschreibungskriterien im Sinne von Artikel 53 (1) a) der Richtlinie 2004/18/EG („Beschaffungsrichtlinie“) anerkannt werden.

**Begründung:** Wie im Modellprojekt der Universität Kassel<sup>45</sup> gezeigt, lässt sich die Förderung einer gesunden Schüler-verpflegung erfolgreich auch über Milch, Obst und Gemüse hinaus ausdehnen. Ein solches Modell fördert – richtig umgesetzt – nicht nur die Gesundheit der Kinder, sondern auch die regionalen Erzeuger sowie die gesamte regionale Wirtschaft. Es wäre wünschenswert, diesen Ansatz über Schulen und Kindergärten hinaus auch auf Universitäten und andere staatliche Einrichtungen in Forschung, Bildung und Verwaltung auszudehnen („Verpflegung von Gemeinschaftseinrichtungen im öffentlichen Bereich“). Regionalität und ökologische Erzeugung garantieren dabei den größtmöglichen positiven Effekt an Nachhaltigkeit und Gesundheit und sind deshalb besonders zu fördern.

*Biomilch ist gesünder:*

„Die Untersuchungen von Milchproben in England, Schweden, Dänemark und Italien zeigten höhere Gehalte von Vitaminen und Antioxidantien in der Ökomilch, wie z. B. Vitamin E,  $\beta$ -Carotin, Lutein und mehrfach ungesättigte Fettsäuren (z. B. Omega-3). Diese Unterschiede waren groß (bis zu 70 Prozent höher in Biomilch während der Sommerfütterung). Milch gewinnt dann an Qualität, wenn die Fütterung stark raufutterbetont ist, der Anteil an Maissilage sehr tief ist und wenn die Tiere im Freien weiden können. Wenn ökologische Milchviehhalter diese Bedingungen einhalten, unterscheidet sich Biomilch analytisch und ernährungsphysiologisch sehr stark von Milch aus Stallhaltung mit kraftfutterbetonter Ernährung.“<sup>46</sup> Bei der Bergmilch konnten sogar positive Korrelationen zwischen der Meereshöhe des Weidengangs und des Gehalts an ungesättigten Fettsäuren u. a. Omega-3-Fettsäuren festgestellt werden<sup>47</sup>.

<sup>45</sup> Groß, D., Poppinga, O. (2006): *Projektbericht Regional-biologische Schulverpflegung im Schwalm-Eder-Kreis*. Universität Kassel, Fachgebiet Landnutzung und regionale Agrarpolitik.

<sup>46</sup> Niggli, U. (2009): *QLIF: Fünf Jahre EU-weite Forschung zum Ökolandbau. Abschlussbericht*.

<sup>47</sup> Bisig, W. et al. (2008): *Saisonale Fettsäurezusammensetzung von Schweizer Bergmilch*, in: *Agrarforschung* 15(1), 38-43:

Alpenkonvention (1994): *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft.*

[http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/protokoll\\_d\\_berglawirtschaft.pdf](http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/protokoll_d_berglawirtschaft.pdf)

Alpenkonvention (1994): *Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege.*

[http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/protokoll\\_d\\_naturschutz.pdf](http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/protokoll_d_naturschutz.pdf)

Alpenkonvention (2011): *Deklaration Berglandwirtschaft*, Beschluss des Ständigen Ausschusses der Alpenkonvention vom Oktober 2011.

[http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/Documents/Declaration\\_Mountain%20farming\\_fin\\_de.pdf](http://www.alpconv.org/de/convention/protocols/Documents/Declaration_Mountain%20farming_fin_de.pdf)

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) Positionspapier (2011): *Bäuerliche Arbeit bestimmt Qualität der Landwirtschaft.*

[http://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL\\_ev/Agrarpolitik/11-08-25-GAP-Reform\\_Staffelung\\_\\_\\_AK-Bezug\\_Basispr%C3%A4mie.pdf](http://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Agrarpolitik/11-08-25-GAP-Reform_Staffelung___AK-Bezug_Basispr%C3%A4mie.pdf)

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) & EuroNatur Stiftung (Hrsg.) (2011): *EU-Agrarpolitik jetzt konsequent reformieren – Stellungnahme zur Mitteilung der EU-Kommission vom 18.11.2010 „Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen“ und Vorschläge für die für Oktober 2011 erwarteten Legislativvorschläge der EU-Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union*, Gemeinsames Papier von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Entwicklungspolitik, Verbraucherschutz und Tierschutz.

[http://www.euronatur.org/fileadmin/docs/umweltpolitik/verbaendeplattform/Plattform-Papier-EU-GAP-2013-Juni\\_2011.pdf](http://www.euronatur.org/fileadmin/docs/umweltpolitik/verbaendeplattform/Plattform-Papier-EU-GAP-2013-Juni_2011.pdf)

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010): *Bayerischer Agrarbericht 2010.*

[http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/daten\\_fakten/003543/index.php](http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/daten_fakten/003543/index.php)

Birrer, S., Jenny, M. & Zbinden, N. (2011): *Bestandsentwicklung der einheimischen Brutvögel im Landwirtschaftsgebiet 1990–2009*. Agrarforschung Schweiz 2 (2), S. 66–71.

[http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1297194833\\_2011\\_02\\_1636.pdf](http://www.agroscope.admin.ch/data/publikationen/1297194833_2011_02_1636.pdf)

Bisig, W., Collomb, M., Bütikofer, U., Sieber R. & Bregy, M. (2008): *Saisonale Fettsäurezusammensetzung von Schweizer Bergmilch*, in: Agrarforschung 15 (1), S. 38–43.

[http://www.agrarforschungschweiz.ch/archiv\\_11de.php?id\\_artikel=1344](http://www.agrarforschungschweiz.ch/archiv_11de.php?id_artikel=1344)

Bosshard, A., Schläpfer, F. & Jenny, M. (2011): *Weißbuch Landwirtschaft Schweiz, Analysen und Vorschläge zur Reform der Agrarpolitik*, 2. Auflage.

Bundeskartellamt (2012): *Sektoruntersuchung Milch – Endbericht Januar 2012.*

[http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Stellungnahmen/2012\\_01\\_Sektoruntersuchung\\_Milch\\_Endbericht\\_final.pdf](http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Stellungnahmen/2012_01_Sektoruntersuchung_Milch_Endbericht_final.pdf)

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) (2008): *Agrarbericht 2008 des Bundesamtes für Landwirtschaft.*

[http://www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00498/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpn02Yuq2Z6gpJCEdIJ6gmym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.blw.admin.ch/dokumentation/00018/00498/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,Inp6I0NTU042I2Z6In1acy4Zn4Z2qZpn02Yuq2Z6gpJCEdIJ6gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Rede der Ministerin Ilse Aigner: *Die Zukunft der Berglandwirtschaft* am 10. Juli 2009 in Krün.

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Reden/2009/07-10-Berglandwirtschaft.html>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2011): *Grüner Bericht 2011 – Bericht über die Situation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft*.

<http://www.gruenerbericht.at>

Bundesverband Deutscher Milchviehalter e.V. (2011): *EU-Agrarpolitik nach 2013 – Grundlegende Neuausrichtung der GAP notwendig?*

[http://bdm-verband.org/html/dms/dateien/Dokumente\\_PDF/BDM\\_Plan\\_GAP\\_2013.pdf](http://bdm-verband.org/html/dms/dateien/Dokumente_PDF/BDM_Plan_GAP_2013.pdf)

Bundesverband Deutscher Milchviehalter e.V. (2011): *Das Milchbauern-Manifest von Suhl*.

[http://bdm-verband.org/html/dms/dateien/Dokumente\\_PDF/Suhler\\_Milchbauern\\_Manifest\\_Oktober\\_11.pdf](http://bdm-verband.org/html/dms/dateien/Dokumente_PDF/Suhler_Milchbauern_Manifest_Oktober_11.pdf)

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) (2011): *Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2013, Entwicklung vielfältiger Kulturlandschaften – eine zentrale Aufgabe, Standpunkte des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege e.V. (DVL)*.

[http://www.lpv.de/uploads/media/DVL-Stellungnahme\\_zur\\_GAP\\_01.pdf](http://www.lpv.de/uploads/media/DVL-Stellungnahme_zur_GAP_01.pdf)

Erklärung von Oberammergau vom 11. April 2011: *Berglandwirtschaft gemeinsam erhalten und gestalten!* Gemeinsame Erklärung der Alpen-Anrainerstaaten.

[http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/Erklaerung-von-Oberammergau-2011.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/LaendlicheRaume/Erklaerung-von-Oberammergau-2011.pdf?__blob=publicationFile)

European Bird Census Council – EBCC (2011): *Population Trends of Common European Breeding Birds 2011 – Pan European Common Bird Monitoring Scheme (PECBMS)*.

<http://www.ebcc.info/index.php?ID=470>

EU – Amtsblatt der Europäischen Union, C 346 vom 18. Dezember 2010, S. 10–11: *Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Oktober 2010 (Rechtssache C-61/09)*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:346:0010:0011:DE:PDF>

EU – Amtsblatt der Europäischen Union, C 308E vom 20. Oktober 2011, S. 22–30: *Gerechte Einkommen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. September 2010 zu dem Thema „Gerechte Einnahmen für Landwirte: Die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette in Europa verbessern“ (2009/2072(INI))*.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:308E:FULL:DE:PDF>

EU-Kommission (2004): *KOM(2004)415 endgültig; Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel*.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2004:0415:FIN:DE:PDF>

EU-Kommission (2009): *KOM(2009)358 endgültig; Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie.*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0358:FIN:DE:PDF>

EU-Kommission (2010): *EUROPA 2020, Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.*  
<http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf>

EU-Kommission (2011): *Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020.*  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/pdf/2020/comm\\_2011\\_244/1\\_DE\\_ACT\\_part1\\_v2.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/pdf/2020/comm_2011_244/1_DE_ACT_part1_v2.pdf)

EU-Kommission GD AGRI (2011): *Rural Development in the European Union – Statistical and Economic Information – Report 2011.*  
<http://ec.europa.eu/agriculture/agrista/rurdev2011/ruraldev.htm>

Europäischer Rechnungshof (2011): *Sonderinformation Nr. 7/2011: Wie gut sind Konzeption und Verwaltung der geförderten Agrarumweltmaßnahmen?* Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.  
<http://eca.europa.eu/portal/pls/portal/docs/1/8772748.PDF>

European Coordination Via Campesina (2011): *Rechtsvorschläge für eine Reform der GAP: Stellungnahme der ECVC.*  
<http://www.eurovia.org/spip.php?article536>

Feindt, P.H., Begemann, F. & Gerowitt, B. (Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim BMELV) (2011): *Chancen für die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft nutzen – 10 Schlüsselthemen für die Agrobiodiversität in der Agrarpolitik. Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.*  
[http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Biodiversitaet/AgrobiodiversitaetAgrarpolitik10Themen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/Beiraete/Biodiversitaet/AgrobiodiversitaetAgrarpolitik10Themen.pdf?__blob=publicationFile)

Grajewski, R. (Hrsg.) (2011): *Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014. Eine Bewertung der Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission vom Oktober 2011*, Institut für Ländliche Räume – Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI).  
<http://www.vti.bund.de/de/startseite/institute/lr/publikationen/arbeitsberichte-der-agraroeconomie.html>

Groß, D., Poppinga, O. (2006): *Projektbericht Regional-biologische Schulverpflegung im Schwalm-Eder-Kreis*, Universität Kassel, Fachgebiet Landnutzung und regionale Agrarpolitik.  
[http://p1749.typo3server.info/uploads/media/Abschlussbericht\\_Regional-biologische\\_Schulverpflegung\\_01.pdf](http://p1749.typo3server.info/uploads/media/Abschlussbericht_Regional-biologische_Schulverpflegung_01.pdf)

Hoogeveen, Y. et al (2004): *European Environmental Agency report: High nature value farmland – Characteristics, trends and policy challenges.*  
[http://www.eea.europa.eu/publications/report\\_2004\\_1](http://www.eea.europa.eu/publications/report_2004_1)

Hovorka G. (2012): *Arbeit statt Hektar fördern*, in: Der kritische Agrarbericht 2012, S. 52-56.

Jedicke, E., Metzner J., Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL) (2012): *Änderungsvorschläge zur Förderung der extensiven Beweidung in der GAP-Reform, Stellungnahme zu den Kommissionsvorschlägen von Oktober 2011 vom Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL).*  
[http://www.lpv.de/uploads/media/Aenderungsvorschlaege\\_Beweidung\\_GAP\\_02.pdf](http://www.lpv.de/uploads/media/Aenderungsvorschlaege_Beweidung_GAP_02.pdf)

Massaruto, A. (2011): *Compact No. 03/2011: Water in Climate Change. A background report of CIPRA.*  
<http://www.cipra.org/de/alpmedia/dossiers/23#CipraPub>

Mayer, F., Kuhn, G & Heinz, S. (2012): *Almen und Alpen – Artenreiches Grünland unter der Lupe*, in: Der Almbauer März 2012, S. 8-10.  
[http://www.almwirtschaft.net/zeitschrift/aktuelle\\_ausgabe/Leseprobe\\_03\\_2012\[1\].pdf](http://www.almwirtschaft.net/zeitschrift/aktuelle_ausgabe/Leseprobe_03_2012[1].pdf)

Niggli, U. (2009): QLIF: *Fünf Jahre EU-weite Forschung zum Ökolandbau. Abschlussbericht.*  
<http://www.fibl.org/de/themen/lebensmittelqualitaet/qlif.html>

Ribbe, L., Freibauer, A., Güthler, W., Heißenhuber, A., Hülsbergen, K.J., Krug, A., Makeschin, F., von Meyer, H. & Peterwitz, U. (2011): *Für eine ökologisierte Erste und eine effiziente Zweite Säule, Stellungnahme der Kommission Landwirtschaft am Umweltbundesamt (KLU) zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.*  
<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3981.pdf>

Ringler, A. (2009): *Almen und Alpen. Höhenkulturlandschaft der Alpen. Ökologie, Nutzung, Perspektiven.* Hrsg.: Verein zum Schutz der Bergwelt, München (www.vzsb.de). Langfassung (1.448 S.) auf CD in gedruckter Kurzfassung (134 S.).

Ringler, A. (2011): *Nagoya alpin – Biodiversitätsimpulse für die Alpen. Konsequenzen aus der Nagoya-Konferenz und der EU-Biodiversitätsstrategie*, in: Jahrbuch 2009/2010 des Vereins zum Schutz der Bergwelt, S. 71-210.

Salzer, I. (2009): *Ausgleichszulage und Kulturlandschaft – Eine fruchtbare Beziehung*, in: Ländlicher Raum, Hrsg.: Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.  
<http://www.laendlicher-raum.at/article/articleview/83080/1/10402>

Storkey, J, Meyer, S., Leuschner, C. & Still, K.S. (2012): *The impact of agricultural intensification and land use change on the European arable flora.* Proceedings of Royal Society B.

Streifeneder, T. (2009): *Die Agrarstrukturen in den Alpen und ihre Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer Bestimmungsgründe*, Dissertation LMU München, Daten aus Anhang Tab. 3, S. 199.  
[http://edoc.ub.uni-muenchen.de/11975/1/Streifeneder\\_Thomas\\_Ph.pdf](http://edoc.ub.uni-muenchen.de/11975/1/Streifeneder_Thomas_Ph.pdf)

Umweltbundesamt, UBA-Webseite: Daten zur Umwelt (letzte Aktualisierung der Seite im Mai 2011)  
<http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodent=3639>

Verein zum Schutz der Bergwelt (2011): *Vorschläge des Vereins zum Schutz der Bergwelt zur Neugestaltung der EU-Berglandwirtschaftspolitik im Alpenraum ab 2014*, Schreiben an die EU-Kommission und Petition an das EU-Parlament, in: Jahrbuch 2009/2010 des Vereins zum Schutz der Bergwelt, München: S. 211-246.  
[http://www.vzsb.de/pdf/VzSB2011VorschlaegezurCAPab2014\\_deutsche\\_Version.pdf](http://www.vzsb.de/pdf/VzSB2011VorschlaegezurCAPab2014_deutsche_Version.pdf)

Westhoek, H., van Zeijts, H., Witmer, M., van den Berg, M., Overmars, K., van der Esch, S., & van der Bilt, W. (2012): PBL – Netherlands Environmental Assessment Agency: *PBL-Notes: Greening the CAP – An analysis of the effects of the European Commission's proposals for the Common Agricultural Policy 2014-2020*  
<http://www.pbl.nl/en/news/newsitems/2012/proposed-greening-of-the-cap-only-small-gains>

## Gesetzestexte:

Die in diesem Papier zitierten und diskutierten Gesetzesvorschläge der EU-Kommission vom 12. Oktober 2011 finden sich auf der Internetseite der EU-Kommission unter:

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/index_de.htm)



**Insbesondere folgende drei Gesetzesvorschläge werden diskutiert:**

Direktzahlungsverordnung (2011/0280 (COD)): *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.*

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/com625/625\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/com625/625_de.pdf)

Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (2011/0281 (COD)): *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“).*

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/com626/626\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/com626/626_de.pdf)

Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung (2011/0282 (COD)): *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).*

[http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/com627/627\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/com627/627_de.pdf)

*Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen.*

[http://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/environment/water/water-nitrates/index_en.html)

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/agriculture/environment/l28013\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/agriculture/environment/l28013_de.htm)

*Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:134:0114:0240:de:PDF>

*Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).*

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:277:0001:0040:DE:PDF>



Bild: Gabriel Schwadler



## Forum *Pro* Schwarzwaldbauern e.V.



Deutscher Verband für  
Landschaftspflege

*Bayerischer Landesverband der  
Landwirte im Nebenberufe e. V.*



# EURONATUR



Landesvereinigung für den Ökologischen Landbau in Bayern e.V.

